## Die ordentlichen,

# direften Staatsstenern des Mittelalters

im

Fürftbistum Münfter.

Non

Dr. Jofeph Meken.



#### Kapitel 1.

Die Einnahmequellen der fürstbischöflichen Regierung von Münster im Mittelalter.

Jeder Landesherr des Mittelalters ist, wenn auch nicht begrifflich, so doch thatsächlich auch Grundherr, aber nicht jeder Grundherr ist auch Landesherr gewesen. Das Territorium ift daher keineswegs notwendig mit der Grundherrschaft räumlich identisch. An sich ist die Möglichkeit ber räumlichen Identität beider Gebiete nicht ausgeschlossen; Regel aber ist eine wenigstens teilweise lokale Verschiedenheit der Art, daß ihre Lage an konzentrische oder sich schneidende Kreise erinnert. Böllig getrennte Lage konnte namentlich bei den Vogteien der Stifter, Alöster, Abteien vorkommen, wenn die Schirmvögte in diesen firchlichen Herrschaften die landesherrlichen Rechte ausübten, ohne in diesem Gebiete irgend ein grundherrliches Dominium zu besitzen. Außerlich betrachtet unterscheibet sich das mittelalterliche Territorium zu seinem Vorteile von der Grundherrschaft durch stärkere lokale Geschlossenheit. Entsprechend der grundherrlichen Wirtschaftsverfassung herrschte ja im LIII. 1.

Mittelalter und in Westbeutschland auch in ben späteren Jahrhunderten ganz entschieden ber Streubesitz vor.

Da somit der Landesherr des Mittelalters Grundherr und Landesherr zugleich war und hiernach sowohl grundsherrliche wie öffentliche Einnahmen bezog, so wird es bei einer Darstellung der Steuerverfassung eines mittelalterslichen Territoriums, wie wir sie im Folgenden geben wollen, zweckmäßig sein, zunächst die Einnahmequellen im Allgemeinen zu schildern. Diese Schilderung beansprucht jedoch dem Zwecke einer Einleitung entsprechend nicht Bollständigkeit.

I. Die grundherrlich privatrechtlichen Einnahmequellen: Als Grundherr bezog der Bischof von
Münster zunächst den Ertrag der im Eigenbetrieb bewirthschafteten Güter. Die Größe dieses Eigenbetriebes
entzieht sich unsrer genaueren Kenntnis; jedenfalls war er
im Bergleich zum bischöflichen Grundbesit überhaupt nicht
sehr ausgedehnt. Bei der herrschenden grundherrlichen
Bersassung wäre sogar ein gänzliches Fehlen des Eigenbetriebes denkbar; der Grundherr konnte eben selbst bei
einem noch so zahlreichen Gesinde den Unterhalt sehr wohl
mit anderweitigen Naturaleinkünsten bestreiten. Inwieweit
der mit den landesherrlichen Amtshösen verbundene Birtschaftsbetrieb zum bischöflichen Eigenbetrieb zu rechnen ist,
läßt sich nicht so leicht seststellen, da er vielsach zur Besoldung der Beamten gehörte.

Als Grundherr bezog der Bischof in zweiter Linie die reichen Erträge, welche als Äquivalent für die Rutung des umfangreichen, zu Zeits oder Erbpacht ausgethanen Besitzes einkamen. Dieser Pachtzins führt in den Urstunden die Bezeichnungen pensio, seltener census oder auch

hura (hurlant). 1) Bekannt ist ferner jene namentlich in ben Städten vorkommende Abgabe der wortpennige. 2) Wie die Amtsrechnungen erkennen lassen, war der ausgesthane Besitz des Bischofs so groß, daß dessen Erträge einen wichtigen Bestandteil der bischöstlichen Einnahmen bilbeten.

Mancherorts bezog der Bischof auch als Almendeoberseigentümer oder aus den ihm unmittelbar eigenen Balsdungen (marca, mirica, gemeyne mark an wald und weide) besondere Abgaben. So zahlen im Amte Rheine die Leute up dem Dreyer kerkhove jährlich swynegeld, dat er swyne mede in den wald gan mogen, im Amte Bewergern entrichten die Kotten markegeld; im Amte Delsmenhorst zahlte man torsgeld, grassgeld, weidegeld.

Gerade im Münfterlande bildeten auch "ungewiffe" privatrechtliche Leistungen eine sehr reichliche Einnahme= quelle des Bischofs. Im Gegensatz zu anderen Territorien hatte nämlich hier die bäuerliche Eigenbehörigkeit weite Berbreitung und wirkliche Bedeutung; fast die ganze Masse ber Bauern stand, wie die Amtsrechnungen ergeben, in eis nem Servilitätsverhältnisse, wenngleich die "freien Leute" feineswegs ganglich fehlen. Diese Gigenbehörigen, beren Lage und Besitzrecht in Westfalen im allgemeinen aut wa= ren, namentlich soweit es sich um Grundbesitzrecht handelt, hatten zunächst einen jährlichen, aber nicht bedeutenden Rins zu entrichten. Dagegen bilbeten die sogenannten "ungewissen" Leistungen der Eigenbehörigen eine wirkliche. drückende Last: sie sind es auch, welche der westfälischen Eigenhörigkeit ihren eigentümlichen Charafter verleihen im Gegensate zu dem Verhältnis der "Freipächter". 4)

Wilmans (Weftfäl. Urfbb. Bb. 3) 28, 139, 437, 1146, 1246, 1254, 1297, 1548, 1713, 763.

<sup>2)</sup> Wilmans 856, u. Amtsrechnungen.

<sup>3)</sup> Amtsrechnungen. Wilmans 277, 804, 1738, 1759.

<sup>4)</sup> Hndwörth. d. Staatswiff., Artikel "Gutsherrschaft" (Wittich).

Als derartige ungewisse Leistungen sind namentlich folgende zu nennen:

- 1. der "Freikauf": die Abgabe, welche man dem Leibherrn beim Verlassen des Gutes entrichten mußte, d. h. beim Ausscheiden aus dem Mundverhältnisse. Bekannt ist ja das Recht des nachfolgenden Herrn. Dentzog man sich dem Freikause, so konnte der Mundherr sein Recht durch quasi vindicatio geltend machen, d. h. die Schulsdigen wurden beim Todesfall geerbteilt.
- 2. der Weinkauf: die Abgabe für das Recht, welsches die auf den Hof heiratende Frau nach dem in Westsfalen geltenden System der ehelichen Gütergemeinschaft an dem Gute erlangte. heißt es: si quis hominum in aliquo mansorum predictorum manentium, mortua sua muliere legitima, aliam forte mulierem, ita quod ambo eidem domino pertineant, duxerit, mulier pro hoc facto non plus quam quinque solidos Monasterienses exsolvet conventui memorato; et sicut est de muliere ita de viro simile est censendum.

<sup>5)</sup> Wilmans 173, 545. Umter. Dülmen v. 3. 1679.

<sup>6)</sup> Wilmans Nr. 173, Urtifel 9 ber münsterschen Statuten v. S. 1221 (?): in sede nuptiarum dant sponsus et sponsa mutuo res suas, nisi velint interponere differenciam.

<sup>7)</sup> Wilmans 1337. Ursprünglich bedeutete Weinkauf den von den Zeugen getrunkenen Wein als Zeichen des Abschlusses eines Vertrages. Artikel 16 der Münsterschen Statuten lautet: si advenit iudex et einem Tausche von Eigenbehörigen die Hienversammlung 12 denarios . . . ad bibendum pro ipsius concambii recognitione (Wilmans 1732). In diesem Sinne sinne sind auch verschiedene Angaben der Amtserechnungen zu verstehen: gewisse Leibeigene des Klosters Liesborn entrichten dem Bischof von Sütern und Kotten Pachtgeld; von diesen kotten und lendereien heißt es, daß sie dieselben umb das twelste jar beweinkausen. (Amtsr. Stromberg v, J. 1584.) Die Stelle

Die Heiratsabgabe bes Leibeigenen wird in den münsterschen Urkunden als bedemundium bezeichnet. In einer Urkunde vom Jahre 1271 wird bestimmt, daß die Bürger in Haselünne das de demundium nicht entrichten. Weine Urkunde vom Jahre 1272 bestimmt als Heiratsgabe pellem hereinam aut unum solidum, wenn der Wachszinsige uxorem sue conditionis heiratet, wenn aber die Frau non sue conditionis ist, hat er quinque solidos zu entrichten. Die Heiratsabgabe der in der Stadt Lünen wohnenden Wachszinsigen des Klosters Kappenberg beträgt duodecim denarios. 10)

3. die Kurmede: die Leiftung, welche man anderwärts mortuarium, Besthaupt, Sterbsall nannte. Bischof Otto von Münster überweist im Jahre 1259 seiner Hauskapelle einen Hörigen als Wachszinsigen sub hac forma, ut cum predicti Johannes et uxor eius de hac vita migraverint uterque ipsorum det pro cormey da sex solidos sacerdoti deservienti capelle supradicte. Die Übtissin des Klosters Überwasser zu Münster thut im Jahre 1231 gewisse Güter aus der Art, daß beim Tode des In-

des Weines konnte auch Bier vertreten (winkopesbeer), schließlich auch Geld und andere Sachen, so daß sich die Bedeutung bisweilen zu "Handgeld" abschwächte.

<sup>8)</sup> Bilmans 1759: nec iidem etiam cives dabunt bedemundium, ut vulgus dicit.

<sup>9)</sup> Wilmans 232.

Diese Wachszinsigen genießen Exemption a iure communi cerocensualium; zu ihrem ius speciale cerocensualitatis gehört die licentia contrahendi matrimonium tam cum hominibus sue conditionis quam cum aliis; dies gilt aber nur für den Stadtbereich; denn außerhalb der Stadt tenebuntur iure communi aliorum nostrorum in illo contractu cerocensualium. Das ius speciale verliert, wer Jahr und Tag außerhalb der Stadt geweilt hat. Außerdem darf die Stadt nur speciali licentia mediante Kappenbergische Wachszinsige ausuchenen Wilmans 1082.

habers ber ältere Sohn nachfolge und pro iure, guod vulgo dicitur kurmedhe, 6 solidos entrichte. Die Wachstinfigen bes Klosters Kappenberg in der Stadt Lünen entrichten pro iure, quod vulgo dicitur cormede, vestem superiorem vel duodecim denarios nach einer Urfunde v. Jahre 1279.11) Eine im Münfterlande viel gebrauchte Bezeich= nung ist herwede beim Sterbfall bes Mannes und exuvia (gerathe) beim Sterbfall ber Frau. Vom Ritter Goswin von Gemen empfängt ein Gerlacus Rufus gewisse Bestitzungen in feodo iuris ministerialium . . . ita quod sui heredes quicumque sunt vel fiunt, ipso defuncto dent nobis vel nostris heredibus unam marcam nasteriensium denariorum . . . to herwede vulgariter dictum. Im Rahre 1266 erhält ein Werner von Bowinkel vom Domkavitel ein Grundstück derart, daß er und seine Kinder non compellantur ad ius quod vulgariter herwerthe dicitur. In den Rechtsfatzungen der Wachs= zinsigen aus dem 13. Jahrhunderte heißt es: Item si vir cerocensualis, qui duxerit uxorem non sue conditionis, (decesserit) et non fuerit vir superstes eius consanquineus et eiusdem conditionis dominus accipiet suum herwede; similiter si mulier cerocensualis decesserit et non est ei consanguinea eiusdem et legitime conditionis, dominus tollet exuvias que dicuntur gerade. 12) über das herwadium und die rathe durfte man nicht frei verfügen. In den Statuten der Stadt Münfter heißt es: civis infirmus, quamdiu potest levare manum suam, poterit dare res suas cui vult, preter hereditatem que

<sup>11)</sup> Wilmans 646, 295, 1082. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer E. 364.

<sup>12)</sup> Wilmans 1798, v. J. 1299; herwede deutet unftreitig auf die Ritterrüftung hin; jedoch scheint die Bernutung, diesenigen, welche herwede zahlen, seien wenigstens ursprünglich Ministerialen gewesen, bei den angeführten Beispielen etwas gewagt. Wilmans 773, 232.

dicitur hervede; similiter mulier preter illa, que dicuntur rathe. 13) Dieselbe Urfunde zeigt uns, wie drückend in Münster diese Leistungen waren: denn de herwede datur optimus equus, qui viri proprius est, galea vel pilum ferreum, gladius, sella, calcaria, frenum, francisca vel lancea: lorica non dabitur: omnes vestes formate dantur. Ad rathe dantur hec: optimum lectisternium, melius past optimum retinebit vir, si tantum unum habet retinebit; pulvinaria, cussina, mensalia, linteamina; sed de quibuslibet retinebit id quod melius sit post optimum; aurum sanum; fractum non datur; omnes vestes incise, omne linnum concussum; pannus textus non datur; fila non texta dantur; arca vel curva cista et scrinum super sinum. 14) Vielfach war diese Last freilich milder: In Haselünne wird als herwede an den Bischof geleistet nullum aliud . . . nisi equus ipsius optimus, si quis habebitur, et vestimenta eius optima, in quibus solebat procedere ad ecclesiam in die nativatatis Domini sive pasche. Ms excuvie quas vulgus gerathe nominat werden gefordert non alie nisi tantum vestes ipsius optime in quibus ipsa solita fuerit procedere ad ecclesiam in diebus predictis. Das Kloster Marienborn nimmt einen Wachszinsigen an in tale ius, ut possit ducere legitimam, prius licentia a nobis postulata, et in morte sua sive de pecoribus sive de vestibus partem nobis dabit meliorem. 15)

Die Leistung von Kleidungsstücken und ähnlichen Gesgenständen waren sicherlich für den Herrn wegen des zahlsreichen zu unterhaltenden Gesindes äußerst wertvoll. Desshalb mochte sich auch der Bischof, als er der Stadt Müns

<sup>13)</sup> Wilmans 173, Artif. 8,

<sup>14)</sup> das. Art. 13 u. 14.

<sup>15)</sup> Wilmans 974,

ster verschiedene Rechte verlieh, im Jahre 1278 gerade die herwede und die rathe ausdrücklich vorbehalten: episcopo de iure competentes ipse solus percipiet sicut est consuetum. <sup>16</sup>)

Nicht selten wurde der Sterbfall mit Geld abgelöst, man nannte dies "den Sterbfall dingen." Beispiele dersart sind bereits angeführt; als weitere Belege mögen sols gende Angaben dienen: In verschiedenen Urfunden des 13. Jahrhunderts lesen wir: acceptavimus etiam, ut pro eo quod dicitur cormede obeunte colono vel eius uxore marca detur a filiis vel ab aliis qui eis eo iure succedunt; quecumque predictarum sororum primo mortua suerit, alia supervivens sex solidos . . . pro herwadio sororis sue defuncte dabit; herwadium pro marca sola Monasteriensium denariorum liberetur. 17)

II. Die öffentlich rechtlichen Einnahmequel= len: Die öffentlichen Einnahmen sind von den grundherr= lichen wesentlich verschieden; sie beruhen nämlich lediglich auf einem gerichtsherrlichen (landesherrlichen) Verhältnisse bes Tereitorialherrn zu seinen Gerichtsunterthanen, bezw. den Insassen seines Territoriums.

Öffentliche Einnhmen sind z. B. die Gerichtsgefälle, die sogenannten Bruchten der öffentlichen Gerichte, der Gaugerichte. In der Stromberger Amtsrechnung vom Jahre 1584/85 sindet sich ein Verzeichnis: bruchten so abgedinget wurden im ampt Stromberg zu Leissborn den 17. august 1584 in beisein des ernachtbarn und furnemen Johan Drosten, fürstlich Munstrisch secretar: gogericht Hertselt:

Clas Johann und Gerwin Ulrich sich undereinander geschlagen geben zusammen 3 M.

<sup>16)</sup> Wilmans 1035.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup>) Wilmans 1723, 1402, 1407.

Kalkmann und Lubbecke zu Nienkerke haben neben andern van Ulnberghe und Ostenschult eteliche schweine, so sie bie innen in der mast gehabt, ohn verrichtung zollens und mastgeldes hengenommen und henweg gedrieben, angeschlagen uf 50 M. u. bgl. m.

In der Stadt Münster bezog der Bischof nach einer Urfunde vom Jahre 1278 die Hälfte von sämtlichen Ge-richtsgefällen in maioribus et minutis. 18)

Öffentliche Einnahmen find ferner die sogenannten Sau-, Rauch- oder Fastabends-Hühner. In der Bocholter Amtsrechnung vom Jahre 1798 heißt es: rauchhühner, sonsten in den alten rechnungen de 1576 fastabendhühner genannt; und wo kein rauch oder feuer auf den gütern gehalten wird, sind sie auch zu zahlen nicht pflichtig. 19) Hierher gehören in gleicher Weise die im Amte Bewergern zu liefernden Gier: aufborung an evern bei verschiedener gutherren leuten jarlichs verscheinende, ist auf oistern 240, und auf pfingsten 200 eyer. Am Schluffe dieser Rubrik wird betreffs der Berwertung bemerft: Item werden diese eyer altem gebrauch nach in der hauskuchen zu verpflegung des herren drosten geliebert, sunsten aber in abwesenheit des drosten pflegen dieslben mir dem rentmeister verfallen und zum besten kommen. 20)

Um noch einige andere öffentliche Leistungen zu erwähnen, sei hingewiesen auf die Ablösungen verschiedener öffentlicher Dienstleistungen, wie Burgwerk, Brückwerk, Herberge, Stellung von Heerwagen u. s. w. Der Bischof

<sup>18)</sup> Wilmans 1035; die andere Salfte bezog die Stadt.

<sup>19)</sup> Fastabendh, heihen sie wohl nach dem Lieferungstermin. Stüve, Wesen u. Bersas. der Landgemeinden S. 116 u. Nordhoff, Haus, Hof, Mark u. Gemeinde Nordwestfal. S. 22, Unm. 7: Fastabend gleich Anteil einer Ortschaft an der Mark.

<sup>20)</sup> Amter. v. 3. 1589/90,

von Münster bezieht z. B. von jedem mansionarius der Kirche zu Werne pro redemptione hospitii jährlich einen Scheffel Hafer maioris mensure. 21)

Speziell landesherrlich sind die Ertäge, welche aus den Regalien fließen; zu diesen Regalien, welche die Terristorialherrn im Laufe der Zeit an sich brachten, gehören das Marktregal, Burgregal, Judenschutzegal, Münzrecht, Zollrecht, Geleitsrecht. Auch aus dem Fremdenschutzen den die einzelnen deutschen Landesherrn im Mittelalter ein nutzbares Regal, indem sie aus der Schutzgewalt das Recht auf die Berlassenschaft des Fremden herleiteten (Fremdslingsrecht, ius albinagii, droit d'audaine). <sup>22</sup>) Dieses Recht spricht auch Artikel 17 der Münsterschen Statuten dem Bisschofe von Münster zu: si moritur extraneus, res sue servaduntur annum et diem; finito termino accipiet dominus ville. <sup>22</sup>)

Von ganz besonderer Wichtigkeit waren für den Lansbesherrn Zoll und Accise als indirekte Steuern, Schatz und landständische Steuer als direkte Steuern.

1. Der Zoll: der moderne Zoll ist bekanntlich ein Grenzzoll, Aus- und Einsuhrzoll; die Frage, inwieweit er Finanz- oder Schutzoll sei, ist in den einzelnen Fällen verschieden zu beantworten. Der mittelalterliche Zoll das gegen ist ein Binnenzoll, ein Passierzoll, also lediglich Finanzzoll. Die Zollstätten sinden sich da, wo der Landesherr den Handel am besten tressen kann; sie verteilen sich über das ganze Territorium.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>) Wilmans 193, 808, 1246. v. Below, hiftorifche Zeitschrift, Bb. 59
S. 240.

<sup>22)</sup> Rotteck u. Welcker, Staats-Lexikon, Artikel "Fremdenrecht", I 724.

<sup>23)</sup> Wilmans 173 v. J. 1221 (?). Sammlung der Gesetze u. Berordnungen im Erbfürst. Münster, I. Abt. Hochstift Münster 1359/1802, S. 102.

Zollstätten waren z. B. Burchvehtlere, Hertfelde (Herzsch), Capelle, Veltrup, Ulde (Ölde), Stromberg, Ahlen, Beckemb (Beckum), Wolbeck, Münster. 24) Sehr bedeutend war daher ein Privileg, welches etwa den Bürgern von Ahlen, Warendorf, Münster oder dem Aloster Cappenberg Zollsreiheit im ganzen Territorium zusicherte Der Landesherr konnte solche Privilegien natürlich nur für den Bereich seines eigenen Territoriums ausstellen. 25)

2. Die Accife: Sie ist eine speziell in den Städten erhobene landesherrliche Abgabe, welche uns in den Münsster'schen Urkunden im 14. Jahrhundert entgegentritt und sich allmählich auf fast alle Nahrungss und Genußmittel erstreckte. So verpfändete Bischof Otto von Münster im Jahre 1395 der Stadt Bocholt die Zyse von Wein, Bier, Butter, Heringen und aller Kaufmannsware in der Stadt. 26) Am häusigsten wird in den Urkunden die Zyse von Wein und Bier genannt. Als Höhe dieser Zyse wird in der Stromberger Amtsrechnung vom Jahre 1584 angegeben: ufborung an ungewissem gelde van beerbrauers und ist accis: van jedem vass beer, so zu dren tonnen gerechnet, 18 pfennige. An einer anderen Stelle heißt es: van juweliker tunnen beers sal men unsen heren gewen twe monster pennige van der grut wegene. 27)

Als indirette Steuern waren Zoll und Accise

<sup>24)</sup> Amter. Stromb. 1584. Amter. Wolb. 1654. Andolph, Ortelex. v. Deutschland. Reumann, D.-L. b. beutsch. R. 1894.

<sup>&</sup>lt;sup>25)</sup> Der Kaiser Otto befreite das Aloster Kappenberg vom Zolle bei Kaiserswert; der Erzbischof von Köln befreite dasselbe vom Zolle bei Reuß, ebenso das Aloster Liesborn; die Grafen von Cleve befreiten Kappenberg vom Zolle bei Wesel. (Wilmans 82, v. J. 1214; 7, v. J. 1193/1205; 21, v. J. 1203.)

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup>) M. St.-A., Bocholt Mr. 1111.

<sup>27)</sup> Wigand, Archiv III 44; Grut ift verschieden von Infe, ce gibt ein Grutmonopol.

ungewisse Ginfünfte. Die Landesherrn verpachteten sie baher vielfach an Städte, das Domkapitel oder auch einzelne Personen. Finanztechnisch hatte dies den Borteil, daß man jährlich auf eine bestimmte Summe sicher rechnen konnte: indeffen konnten Verpachtung oder Verpfändung gar leicht auch die landesherrlichen Rechte schmälern, wenn nicht gar beseitigen. Bereits im Jahre 1203 überließ ber Bischof dem Münsterschen prepositus maior für 70 M. pfandweise den Zoll in der Stadt Münfter. Im Jahre 1265 erhielt durch den Bischof Gerhard die Stadt Münfter gegen Zahlung von 200 M. ein Drittel von dem fermentum vulgariter grut dictum in ber Stadt: gleichzeitig bekam das Domkapitel von den zwei dem Bischofe verblei= benden Teilen eine Jahresrente von 10 M. Die Berpfändung der landesherrlichen Infe in der Stadt Bocholt an die genannte Stadt im Jahre 1395 ist bereits erwähnt. 28)

3. Der Schatz ober die ordentliche direkte Staatssteuer des Mittelalters. Diese landesherrliche Einnahmequelle ist der eigentliche Gegenstand unserer Absandlung. Wir begnügen uns daher an dieser Stelle mit der bloßen Erwähnung derselben. Gine allgemeine Besmerkung aber sinde hier schon ihren Platz: Bekanntlich verswirft man auf gewisser Seite die Annahme einer mittelsalterlichen, ordentlichen, direkten Staatssteuer, indem man auch den Schatz grundherrlichsprivatrechtlicher Natur sein läßt. Demgegenüber kann man es als eine teilweise Ehrensettung des vielgeschmähten Mittelalters bezeichnen, wenn es gelingt, eine solche Steuer nachzuweisen. Die Eultur des Mittelalters wird man eben höher schätzen, wenn eine derartige Steuer die Regierungskosten bestreiten half, als im anderen Falle.

<sup>28)</sup> Wilmans 21, 760. Ueber verpachtete Zölle vergl. Amter. Wolbeck v. J. 1653/54.

4. Die landständische Steuer oder die wenigstens begrifflich außerordentliche, direkte Staatssteuer. Schon recht früh tritt in den Münsterschen Urstunden ein außerordentlicher Schat auf als petitio generalis, contributio communis, subsidium caritativum, noytbede, sunderlinge schatting, ungewontliche schattung. 29) Ursprünglich wurde er gefordert, so oft eine inevitabilis necessitas vorlag. Diese inevitabilis necessitas wurde freilich im Laufe der Zeit auf gewisse allgemein anerkannte Fälle beschränkt: Ritterschlag des Sohnes, Bersheiratung der Tochter, Regierungsantritt oder Consirmation des Landesherrn, Lösung des Landesherrn aus der Gestangenschaft, Ankauf einer Herrschaft u. dgl. m. 30)

Der Bischof von Münster erhielt nach einer Urkunde vom Jahre 1267 eine communis contributio beim Ankauf der Herrschaft Bechta. 31)

Bei der Klage des Klosters Breden, der Dynast von Gemen erhebe eine sunderlinge schatting, um seine dochter to beraden, ersahren wir im Jahre 1444, daß das Kloster vertragsmäßig einen vullest don soll, so oft der Dynast eine Tochter verheiratet. 32).

Im Jahre 1587 machte der Bischof den Herren von Lauenburg-Diepholz gegenüber geltend, daß fur undenklicher zeit bisenhero gebräuchlich gewesen, wan ein neuwer her des stifts Munster erwehlet, das alsdan demselben als dem landfürsten ein wilkomschatz oder steuer gegeben wurde. 33)

Der schon im 13. Jahrhunderte vorkommende außer-

<sup>29)</sup> Nief. U.-S. IV 122, V 55; Kindlinger, Beitr. I 63.

<sup>30)</sup> Zeumer "Städtesteuern".

<sup>31)</sup> Wilmans 786. (Wilmans 658, 682, 677, 812.)

<sup>32)</sup> Nief. U.S. IV 140.

<sup>33)</sup> M. St. 21.: Protocollum iudiciale . . . in causa compromissae das gogericht Sutholte belangend . . . v. S. 1587.

ordentliche Schatz ist von besonderem Interesse, weil er die ersten Ansänge der landständischen Steuer bezeichnet. 34) Wesentlich ist dei derselben das landständische Bewilligungserecht; bemerkenswert ist serner die größere Allgemeinheit hinsichtlich der Ausdehnung der Steuerpslicht. Die Steuer erscheint in den Registern 1498, 1509, 1511, 1513 geradezu als eine Kopfsteuer: generalis exactio . . . a quolibet homine 4 solidos (2 solidi, 12 denarii). Im Jahr 1473 dankt Bischof Heinrich für die ihm auf dem Laerbroke bewilligte zweisährige ungewontliche schatzung van den menschen dynnen unsen stichte van Munster wonastig. Eine Urfunde vom Jahre 1538 sagt: hülpe, stüer unde distande der gemeinen undersaten und ingesetten unses stifts, beide geistlich und werltlich. 35)

Hinsichtlich ber Erhebung bieser Steuer schreibt ber Fürstbischof Erich im zweiten Jahrzehnt bes 16. Fahrshunderts: dann wy einen gemeinen collector hebben, van uns und unsen capittel verordnet, de schattinge to entfangen und de namen unser undersaten na older loslicker wonheit unses landes der wegen in schnapst to nemen. 36)

Diese zweite direkte Stener hatte ihren Grund in der steigenden Finanznot der Fürsten; und diese wiederum hauptsächlich in den zahlreichen kriegerischen Unternehmungen der Territorialherrn gegeneinander und später in den in den Zeiten der steigenden Türkengesahr zu leistenden Beiträgen zur Reichssteuer. Der Bischof von Münster sagt z. B., es sei ihm der nach den Anschlägen von Konstanz und Augsburg ihm zusallende Anteil der Reichssteuer von der

<sup>34)</sup> von Below: Landst. Verfass. Teil III, B.

<sup>35)</sup> Kindl. Beitr. 67; Nief. U.-B. I<sup>2</sup>, 199, 193, 196 (Communifantens Steuer); Nief. U.-S. VI, Nr. 37.

<sup>36)</sup> Kindl. Beitr. I 65; dazu Nief. U.-S. VI S. 41 f.

<sup>37)</sup> von Below, a. a. D.

Landschaft als Landsteuer bewilligt worden. Zudem erhielt der B. v. M. Schatzungen zur Unterdrückung der Wiederstäuferunruhen u. s. w. 38)

Zum Schlusse dieses Abschnittes sei noch erinnert an die Lösegelder der Gefangenen, die Kriegsbeute und den eventuell den Unterthanen des seindlichen Landesherrn auserlegten sogenannten "dirnschatz". Nach einer Urfunde vom Jahre 1394 war der Stadt Beckum durch den Bischof Otto von Hoya solgendes Privileg auf vier Jahre versliehen: das Lösegeld der Gefangenen und die Beute gehören zur Hälfte der Stadt, zur Hälfte dem Bischofe, wenn die Bürger assein oder mit dem landesherrlichen Amtmann ins Feld ziehen; were awer dat se myt uns selwen (Bischof) im velde weren, . . . dar solde der ganze Gewinn allein unse wesen. 39)

III. Die bisher genannten Leistungen konnte der Bischof entweder nur als Grundherr (Mundherr) oder nur als Gerichtsherr (Landesherr) fordern. Eine Art von Auflagen aber konnte sowohl auf Grund eines privatrechtlichen als auch kraft eines öffentlichen Rechtstitels erhoben werden: die Fronden.

Öffentlich ist dieser Dienst, wenn er in den Quellen bezeichnet wird als servitium ratione advocatie oder als onus et servitium gogravii. 40) Privatrechtlich-grundherrslich dagegen ist er beispielsweise in einer Urkunde vom Jahre 1268, nach welcher der Ritter Hermann von Münster ein Gut verpfändet mit der Bestimmung, während der Pfandschaft dürse er (H. v. M.) nicht herbergeriam sive hospitium vel curruum vectiones vel quicquam aliud servitii quantumcumque minuti forden. 41)

<sup>38)</sup> Kindl. Beitr. I, 67. Sammlung d. Gesetze S. 11 f.

<sup>39)</sup> M. St.-A. Stadt Beckum Rr. 1102.

<sup>40)</sup> Wilmans 766, v. J. 1266; 276, v. J. 1230; 1293, v. J. 1285.

<sup>41)</sup> Wilmans 808; ferner 193, 1246, 1277, 1337.

In den Amtsrechnungen werden diese Fronden wochen — 42), leib — ober spanndienste genannt und werden noch geschieden in volldienste und halbe dienste. Im Amt Rheine leistet einen Volldienst, wer jede Woche einen Dienst leistet: einen Halbdienst, wer eine um die andere Woche einen Dienst leistet. 43) Die Leibdienste bestehen vielfach in "breschen und mähen": diese dreschen und meigen ans ampthaus Stromberge, so oft es umgeht; ober diese dreschen und meigen jairlich eyn mal. Die Spannbienste erscheinen etwa als Wachsfuhren nach dem Amthaus, Kuhren von Baumaterialien u. dgl. m. In Wolbecker Amtsrechnungen finden sich die Bemerfungen: sein geringe karrendienste und tragen briefe; sein briefträger und geben von ihre hausstette binnen der Wolbeck ihr heur; diese seyn briefträger binnen Sendenhorst und geben hausheur; sein geringe kottere und thun leibdienste; gibt 1½ goldgulden und führt die pachthüner nach Münster oder Wolbeck.44)

Wir finden nun in den Münsterschen Amtsrechnungen eine weit ansgedehnte Ablösung der Fronden durch Geld verzeichnet, eine Erscheinung, die offenbar mit der geringen Bedeutung des landesherrlichen Eigenbetriebes zusammenshängt. Diese zu Leistungen in klingender Münze umgeswandelten Fronden werden "Dienstgeld" genannt: diese thuent umb das dritte jair, wan sie die ordnung trifft, wochendienste, sunsten wanne sie keine wochendienste leisten, geden sie dienstgeld. Als Einzelbeträge werden 15-18 Schilling, 1/2-2 Goldgulden angegeben. Die

<sup>42)</sup> Wilmans 1713: servitium septimanarium.

<sup>43)</sup> Amtsrechn. v. J. 1597.

<sup>44)</sup> Amtsredin. v. J. 1653, fol. 70, 71, 72.

<sup>45)</sup> Nach d. Amter. werden zwar Naturalien auf dem Markte abgesetzt, allein in so geringem Umfange, daß eine beabsichtigte Produktion für den Markt ausgeschlossen erscheint.

Summe des Dienstgelbes im Amte Stromberg betrug im Jahre 1584 174 M. 1 Sch. 8 Pf.  $^{46})$ 

Neben dem Dienstgelb sindet sich in sast sämtlichen Amtsrechnungen das hundegeld. Diese Leistung ist eine Geldabgabe statt der Naturalabgabe (hundehawer, hundekorn) zur Atung der herrschaftlichen Meute. In einer Urkunde vom Jahre 1424 verspricht der Bischof, die Geistelichen sua venatione nec canibus venaticis nicht mehr zu belästigen. And Mis Einzelbeträge werden in der Kheine'schen Amtsrechnung vom Jahre 1474 3—7 Schilling angegeben; im Amte Sassenberg betrug das hundegeld up sunte Michael verschennen aus dem Kirchspiel Belen im Jahre 1517 6 M.; im Amte Ahaus wurden im Jahre 1542 17 Ktlr. 20 Sch. 5 Pf. geleistet; im Amte Stromberg zahlte im Jahre 1575 der Einzelne 6—9 Schilling; im Amte Dülmen entrichteten im Jahre 1678 die 31 Abgabepslichstigen je 2—9 Schilling, zusammen 15 M. 8 Sch. 8 Pf. 48)

### Rapitel 2.

Die Entwicklung des Schatzes im Territorium Münster bis zum z. Jahrhundert.

Wie in anderen Territorien so gab es auch im Münsters lande eine an den Landesherrn zu entrichtende Abgabe, welche in den Quellen als petitio, precaria, exactio, tallia, collecta, bede, schot, schatz bezeichnet wird. Die erste deutsche Bezeichnung dürfte eine Urfunde vom Jahre 1184 enthalten, in der es heißt: collecta, quam schot vocant; als Bede tritt die Abgabe zum ersten Male im Jahre 1284 auf: de precariis, que vulgariter bede dicuntur. 1) Die

<sup>46)</sup> Amter. Stromberg.

<sup>47)</sup> Nief. U. S. VII 25.

<sup>48)</sup> Amter. v. gen. 3.

<sup>1)</sup> Erhard, Codex Nr. 442; Wilmans Nr. 1270.

in den münsterschen Amtsrechnungen vorherrschenden Ausbrücke sind Bede und Schat, namentlich in Berbindungen wie meybede, herwestbede, lechtmessbede, khobede; oder meyschatz, herbstschatz, khuschatz, schatzrinder; das neben kommen noch vor lichtmessgeld, rindergeld, khogeld, kottergeld, hawesgeld. Die verbalen Ausdrücke lauten: exactionare, collectas imponere, scatten laten, afscaten, bede bidden, ungebeden laten (unbesteuert lassen).<sup>2</sup>)

Die Gleichwertigkeit genannter Bezeichnungen, auf welche schon Zeumer<sup>3</sup>) aufmerksam macht, läßt sich für unser Territorium burch eine stattliche Reihe von Quellenstellen belegen.<sup>4</sup>) In den Urkunden heißt es z. B.: tallias et exactiones; exactiones vel tallie; precarie seu petitiones; exactiones seu petitiones.<sup>5</sup>) Ganz unzweiselhaft wird diese Gleichwertigkeit gemacht durch Redewendungen wie: de precariis, que vulgariter bede dicuntur; petitiones, que bede dicuntur; collecta seu contributio, que vulgariter scoth dicitur; tallia seu collecta, que schote dicitur; exactio aut collecta, que vulgariter dicitur scoth; exactionaverunt tallias et collectas imponendo.<sup>6</sup>)

Besonders bemerkenswert ist die Bezeichnung hawesgeld, gleich Hofgeld. Dieselbe findet sich in Rentmeisterzechnungen des Amtes Wolbeck seit Ausgang des 16. Jahrshunderts, z. B. vom Jahre 1595. Dieses Hofgeld ist nichts anderes als die in den früheren Rechnungen desselben

<sup>2)</sup> Miej. U.=S. IV 126, 99; VII S. 606.

<sup>8) 3&#</sup>x27;s. "Städtefteuern" S. 3 f.

<sup>4)</sup> Ueber die Synonymität dieser Ausdrücke vgl. auch H. Weis "die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter" S. 66, Ann. 1.

<sup>5)</sup> Wilmans 564, 489, 1683, 744, 990.

<sup>6)</sup> Nief. U.-B. I<sup>2</sup>, 188; Wilmans 1270; Nief. U.-S. VII S. 461, III, 10; Erhard, Cod. 442; M. St.-A., Stadt Ahlen Nr. 375; Wilmans 501; Nief. U.-S. IV 126, Artif. 3, 5, 10.

Amtes verzeichnete meygbede und herwestbede: denn Hofgeld und Bede kommen niemals nebeneinander in derfelben Rechnung vor. Die 30 Hofgeldpflichtigen find die= selben wie die 30 Bedepflichtigen. Einzel- wie Gesamtbeträge find bei beiben gleich. 7) Hofgeld und Maibede werden beide auf Jakobi Apostoli Tag erhoben. 8) Bei ber Mais bzw. Herbstbede heißt es: Item Hovgermann 6 s., heben de hygen; ober Item Wichthorp 6 s., de haweslüde tor unkost was van alders. Ebenso beim Hofacld: Heugermann 6 s., haben die hawesleute zu hiengelde.9) Die 18 Herbstbedepflichtigen des Unteramtes Wettenborf, welche zusammen 14 M. 10 Sch. entrichten, werden stets gesondert verzeichnet mit der Bemerkung: de meybede boren de hern van dem dome to Munster. Dasseibe geschieht beim Hofgeld zu Wettendorf: auch wird dasselbe nur auf vincula Petri erhoben und beträgt bie Summe besselben 14 M. 3 Sch., die Anzahl der Pflichtigen 17. 10)

A. Die chronologische Entwicklung des Schates dis zum 13. Jahrhundert: Anklänge an eine Abgabe von der Form einer petitio oder exactio finden sich in den Münsterschen Urfunden schon im 9. Jahrhundert. In dem Stiftungsbriefe des Freckenhorster Damenstiftes aus dem Jahre 851 heißt es: Insuper hanc congregationem sich instituimus, ut sit sub protectione Ludowici excellentis et invictissimi regis. Prohibemus autem, ut nec ipsi nec alicui ministro liceat iniusto gravamine illam infestare, sed eam tantum, sicut scripto excellentia re-

Die Maibede beträgt z. B. 1466/67 = 24 M., das Hofgeld 1595 = 24 M. 10 Sch.

s) Der Termin der herbstbede ist nicht angegeben; doch entspricht ihr sicherlich das auf vincula Petri fällige Hofgeld. Amter. 1533, 1595.

<sup>9)</sup> Amter. v. J. 1523, 1533, 1595.

<sup>10)</sup> Amter. v. J. 1472, 1595.

galis firmavit, cum mancipiis et possessionibus suis defendere, tueri et iustitiam super querelis depositis administrare debeat. Servitium vero nullum propter hoc exigat. Als Rechte bes föniglichen "Ministers" — offenbar dasselbe, was sonst in den geistlichen Immunitäten der Bogt ist — werden Schutzecht und Gerichtsbarkeit angegeben. In diesen Rechten allein könnte also das iniustum gravamen gründen. Bergleicht man die Stelle mit den von der Bogtbede später angewandten Ausdrücken, wie pressure, consuete insolentie advocatorum, so leuchtet die Ühnlichsteit ein; immerhin bleibt noch die Möglichkeit, daß auch Usurpation von Grundbesit oder Belästigung durch Berspslegungsansprüche (Herberge) u. s. w. gemeint sei. 11)

Klarer und spezieller ist eine Bestimmung in dem im Jahre 889 vom König Arnulf für das Kloster Metelen ausgestellten Stiftungsbriese: nullus iudex publicus vel quilibet ex iudiciaria potestate homines ipsius quibuslibet publicis exactionibus distringere praesumat. Wir hören hier also bereits von einer exactio publica, welche auf Grund der potestas iudiciaria beansprucht werden fönnte. 12)

Indirekte Nachrichten erhalten wir dann weiterhin aus dem Anfange des 12. Fahrhunderts. In den Fahren 1128, 1129, 1134 erhalten die Klöster Kappenberg, Barslar und Klarholz mit dem Rechte der freien Vogtwahl auch das Recht, den Vogt wiederabzusetzen, si advocatus onerosus et importunus fuerit. 13) Zu beachten ist, daß in den späteren Nachrichten derartige Klagen über die

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>) Kindl. Beitr. II 2; Wilmans Kais.-Ufdn. S. 552; Erhard, Regesten 405, IV 3, a.

<sup>12)</sup> Nief. U.S. IV, 14; Mühlbacher, Reg. Imp. I, S. 672.

<sup>13)</sup> Erh. Cod. 199 und Rdl. Btr. II 23, III 9 u. 10.

Bögte fast durchweg zusammenhängen mit den Bedebelästis gungen der Bögte. 14)

Die nächste, direkte Angabe stammt aus dem Jahre 1173. In einem mit dem Bischof Friedrich von Münster und dessen Domkapitel geschlossenen Bertrage leistet der Graf Heinrich von Tecklenburg als damaliger Schirmvogt des Stiftes Münster Berzicht auf die Bogtei über die civitas Münster, den Bischofshof, sowie die meisten Präbenden der Domherrn; gleichzeitig verspricht er ausdrücklich, daß weder er noch seine Nachfolger iure advocatie hospitationes, petitiones vel exactiones von den genannsten Gütern fordern würden. 15)

Die nun folgende Urkunde vom Jahre 1184 ist von besonderem Interesse, weil hier zum ersten Male der Bischof selbst als Schatherr fungiert. Der Vischof befreit ein Sut, welches der Aegiditisische zu Münster von den Eheleuten Bulfhardus und Hildegundis überlassen wird, a civili collecta, quam schot vocant. 16)

Im folgenden Jahre (1185) bestätigt der Papst dem Aloster Marienfeld libertates et exemptiones secularium exactionum a regibus et principibus et aliis fidelibus rationabiliter vobis indultas. (17) Wieder ein Jahr später (1186) besreit der Bischof ein Gut des Hospitales u Münster von der Auslage, welche per petitionem oder per quamcumque civilem sieri solet exactionem, damit

<sup>14)</sup> Wilmans 1191 u. 1310: propter nimias et immoderatas exactiones (et pressuras advocatorum).

<sup>15)</sup> Erh. Cod. 361 u. Rief. U.-B. I<sup>1</sup>, 121; die im Bertrage ausgesprochene Ausnahmestellung der Präbende Reken hat vielleicht in einem späteren Erwerb derselben ihren Grund, indem etwa der ehemalige Besitzer sich die Advokatie vorbehielt.

<sup>16)</sup> Erh. Cod. 442

<sup>17)</sup> Nief. U.-S. IV 36; Erh. Cod. 569. u. 451.

im Interesse der Armen die Einkünfte weniger per diversarum exactionum incommoda distrahantur. 18)

Schließlich gehören hierher noch brei Urfunden aus den Jahren 1191, 1192 und 1197. In den beiden ersten sichert der Bischof den Bewohnern des versetzten Wedenschofes zu Werne zu, ut nullus advocatus vel ulla umquam secularis persona eidem transposite doti audeat iurisdictioni sue sudiugare seu aliquam temporalis commodi exactionem imponere; bzw. er bestimmt, ne aliquis advocatus vel sudadvocatus sive iudex domos et homines eas inhabitantes iurisdictionis sue titulis vel exactionibus gravare presumat. In der dritten Ursunde überläßt der Propst von Barlar die Bogtei über die villa Coesseld dem Bischof von Münster, welcher die cives cum tota villa Coesselt aus dem Bogteigerichte hebt und sie zugleich ab omni exactione advocatie, qua gravari possent, besteit. 19)

Sind schon an sich die Nachrichten aus den drei letzten Jahrzehnten des 12. Fahrhunderts relativ häusig, so läßt doch noch mehr das "iure advocatie" der Urkunde vom Jahre 1173 auf eine schon damals ziemlich weite Verbreistung der Vogtbede im Münsterlande schließen.

B. Die innere Entwicklung des Schatzes bis zum 13. Jahrhundert: Die alten Germanen hatten bekanntlich die Sitte, ihren principes Shrengaben an Vieh und Feldfrüchten darzubringen. <sup>20</sup>) Eine Steuer ewähnt Tacitus nicht. <sup>21</sup>) Auch in der fränkischen Zeit findet sich wenigstens in den rein germanischen Gebieten noch keine Steuer; selbst das

<sup>18)</sup> Erh. Cod. 464.

<sup>19)</sup> Rdl. Btr. III 37; Nief. U.-B. I2, 169; Erh. Cod. 522, 559 u. 562.

<sup>20)</sup> Tac. Germania, cap. XV: quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit.

<sup>21)</sup> Baumstarf, Germ. Allgem. Teil, S. 541 f.; Zeumer a. a. D., S. 5; Schroeder, Rechtsgesch. S. 20.

in den ehemals römischen Landesteilen den Provinzialen gegenüber aufrechterhaltene Steuersustem geriet bald in Verfall. 22)

Für die Annahme eines inneren Zusammenhanges der mittelalterlichen Bede mit einer althergebrachten Leistung, welche z. B. Mohr vertritt, indem er die taille (Bede) sich aus dem tributum entwickeln läßt, sehlt jeder Anhaltspunkt. 23) Wir haben es vielmehr zweisellos mit einer vollskändig neuen und selbständigen Entwicklung zu thun, mit einer zwar territorialen Bildung, die aber wie die Landesshoheit selbst allgemein verbreitet ist. 24)

Den Ausgangspunkt für unsere Steuer bilden nach den ältesten Nachrichten die in den geistlichen Immunitäten immer wiederkehrenden Forderungen der Schirmvögte von den Immunitätsinsassen. Diese Forderungen waren ursprünglich außerordentlich, willkürlich und wurden, wenigstens von einer Seite, als unrechtmäßig angesehen, daher gravamen iniustum genannt.

Die Ausdrücke petitio, precaria, bede, bede bidden beuten offenbar an, daß der Schatz zunächst "bittweise" erlangt wurde; die Bitte wurde aber bald zur Forderung, zum Gebot, d. h. die petitio zur exactio, das petere zum exactionare.

Den Anlaß zur Schatzforderung gab dem Steuerherrn zunächst die necessitas. Als Bogt des Alosters Metelen gewährt z. B. der Graf von Tecklenburg einigen Gütern

<sup>22)</sup> Baig, Berfass. Sefd. IV, 95 f; Schroeder, R. G. S. 119; Zeumer, a. a. D., S. 5; Beid, a. a. D., S. 7, Unm. 1.

<sup>23)</sup> Mohr, Finanzverwaltung der Graffchaft Luxemburg, S. 52; dazu v. Below's Rezension in der Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 358 f.

<sup>24)</sup> Müller, die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern S. 36.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup>) Bgl. Ufbn. v. J. 889, 851 n. f. w; Schröder, R.-G., S. 525; Zeumer, a. a. D., S. 5 f.

Erleichterung von den vogteilichen Lasten, weil die Äbtissin multas exactiones, quas in advocatia illa mea necessitas me facere coegit, ultra vires modeste toleravit. <sup>26</sup>) Je öfter nun die Bedeforderungen gestellt wurden, um so mehr mußte die Bede da zu einer gewohnheitsmäßigen und schließlich rechtlichen Einrichtung werden. Daß wir nicht sehl gehen, wenn wir der consuetudo, dem Gewohnheitsrechte, welches im Rechtsleben des Mittelasters eine so große Rolle spielte, auch bei der Ausbildung der mittelasterlichen Steuer eine nicht zu unterschägende Bedeutung beimessen, zeigen folgende Quellenstellen:

Abgesehen von den Ausdrücken consuetis advocatorum insolentiis, oder solitis advocatorum iniuriis, wird i. J. 1205 ein Gut vom Grafenschatz befreit, welchen es prestare consueverat. An einer anderen Stelle heißt es: Insuper precarie . . . prout ex antiquo . . . fieri consueverunt. 27)

Der Grafenschatz ist materiell dasselbe wie die Bogtbede. Im westfälischen Gebiete entspricht ihm die Grafenschuld, die grascult, eine Bezeichnung, die sich jedoch namentslich in der Grafschaft Arnsberg und in Bilstein sindet. 28) Bom Grafenschatz ist in der soeben genannten Urfunde v. J. 1205 die Rede. Darin befreit der Graf von Altena das zu St. Aegidii in Münster gehörige Gut Kalweswinkel ab omni onere pensionis sive cuiuslidet servitii, quod ei ratione comitie prestare consueverat. 29)

Die weitere Ausbildung des Schatzes zur allgemeinen landesherrlichen Steuer gehört wie die Entwicklung der

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup>) Nies. U.-S, IV 58 u. Kap. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup>) Wilmans 91, 79, 1432, 1717; vgl. noch bie befannte Mainzer Urfunde v. J. 1183.

<sup>28)</sup> Lindner, die Veme, S. 387; Zeumer, a. a. D., S. 10.

<sup>29)</sup> Wilmans Nr. 79.

Landeshoheit selbst 30) wohl hauptsächlich erst dem 13. Fahr-hunderte an.

#### Rapitel 3.

#### Die Steuernatur des Schatzes.

§ 1. Die öffentlich-rechtliche Natur bes Schates.

Verschiedentlich begegnet man der Behauptung, der Schatz fei eine grundherrliche Leiftung der Grundholden an ihren Grundherrn, d. h. der Schat sei privatrechtlicher Natur. So nennt Lamprecht den Schat "eine Bereicherung ber gewöhnlichen, grundherrlichen Intraden", deffen Ginführung keineswegs ein von der grundherrlichen Kinanzverwaltung abweichendes Steuersnstem bedeute. Stieda scheint bas Hofrecht zur Grundlage bes Schatrechtes zu machen, wenn er fagt, die Dienst: und Abgabenflichten der Handwerker am Ende des 12. und 13. Jahrhunderts, welche Wilda als Steuern betrachte, müßten als Überreste hofrechtlicher Unterordnungen angesehen werden; sie hätten ihren Ursprung in hofrechtlichen Verhältnissen gehabt. Niemann behauptet, bis 3. 3. 1520 habe es eine Grundsteuer nicht gegeben; auch der Bischof von Münster habe die Landesbedürfniffe vollständig aus den Domänen-Erträgen bestritten; nur Anleihen und "bewilligte Beden" hätten ihm außerordentliche Ausgaben erleichtert und erst seit 1534 circa sei man allmählich zur Grundsteuer übergegangen. Mohr charakterisiert den Schat als "grundherrliche Abgabe mit landesherrlicher Tendenz"; er will beim Schate also einen lediglich graduellen Unterschied im Bergleich zu den "rein grundherrlichen" Leistungen konstatieren, aber keinen qualitativen. Rähler, der in Lamp=

<sup>30)</sup> Hechelmann, Landeshoheit der Bischöfe von Münster. Münst. Gymnas. Progr. v. J. 1863/64.

rechts Frrtum betreffs ber Vogtei befangen ift, rechnet ohne nähere Prüfung schlechthin die vogteilichen Einnahmen des Grafen von Oldenburg, wie den koschat vom Aloster Rastede, zu den grundherrlichen Gefällen; ebenso das vogetgeld, den vogetschat, die dede in der Grafschaft Delmenshorst. 1) Demgegenüber wurde bereits in einer Reihe von Spezialarbeiten der Schatz als öffentlich-rechtliche Leistung nachgewiesen, so durch Baasch für Bayern, durch v. Below für Jülich-Verg, durch Müller für Geldern, Niepmann für Cleve-Mark, durch H. Weis für Kurtrier; im Allgemeinen durch Zeumers grundlegende Abhandlung die deutschen Städtesteuern im 12. und 13. Fahrt. 2)

Unsere Aufgabe ist es, im Folgenden diese Untersuchung für das Territorium Münster anzustellen.

A. Der Schatz kann nicht eine privatrechte liche Abgabe sein: In einer Reihe von münsterschen Urfunden zeigt sich eine genaue Scheidung zwischen einer pensio und exactio. Nach einer Urfunde v. J. 1278 wird propter graves et iniustas... advocatorum exactiones die Kirche St. Maurit bei Münster an ihrer jährlichen Pachteinnahme geschädigt: suis iustis pensionibus defraudatur. Bei dem Vertrage wegen der Vreden'schen Vogtei v. J. 1280 heißt es: dominus Theodericus de Keppele in quindecim mansis sidi obligatis in pensionibus capituli Fhretenensis nihil iuris habet, sed tantum modo exactionem, que nomine advocatie sier;

<sup>1)</sup> Lampr., Deutsch. Wirtschaftel. I 2, Kap. Grundherrlichkeit. Stieda, Bur Entsteh. d. deutsch. Zunstwesens (Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik Bd. 27, S. 44, 46). Niemann, Das Oldenburg. Münsterland, Bd. 1, S. 114 f. Mohr, Finanzverwalt. der Grafschaft Luxemburg. Kähler, Die Grafschaften Oldenburg u. Delmenhorst i. d. ersten Hälfte des 15. Jahrhs. S. 91, 103 f.

<sup>2)</sup> Über die einschlägige Literatur unterrichtet v. Below's Artikel "Bede" i. Howth. d. Staatsw.

consueverit, obligaverunt. Im Jahre 1424 beschwört der Bischof Heinrich von Moers, er werde von gewissen Gütern des Kapitels exactionem annualem nicht eher ersheben, bis dem genannten Kapitel die annualis pensio von diesen Gütern entrichtet sei; auch werde er nur in dem Maße exactiones fordern, daß die Pflichtigen auch im folgenden Jahre die pensio zu entrichten vermöchten. 3)

Ganz analog ift der Unterschied zwischen Pacht und Bebe (Schat), wie er in den deutschen Urkunden hervortritt. Die Berforder Abtissin Bonezeth von Limburg bestimmt i. 3. 1497: och sal unse schultet de denst und bede also holden und saten, dat uns und unsem stichte unse pacht werde. In den Amtsrechnungen ferner werden die verschiedenen Bachtäguivalente stets getrennt von den Einfünften an Schatz (Bede) verzeichnet. Auch sehen wir hier, daß dieselben Güter vielfach auf Bacht und Bede angeschlagen sind. Unter einer Rubrif abgang von der meybedde und herwestbedde wird beisvielsmeise bemerkt: wird in empfang gerechnet Cordt Schulte mit 3 schweren schilling meybedde, welche bei der verpachtung eingeschlossen; oder Uphof mit 4 schweren schilling, welche ebenfalls abzuziehen, wie bei der verpachtung zu sehen.4)

Vorläufig ist hier nur Folgendes zu beachten: Stets werden die beiden Abgaben pensio (Pacht) und exactio (Schatz) geschieden; ferner sind in den angeführten Stellen die mit diesen beiden Abgaben belasteten Objekte identisch; verschieden dagegen sind in den drei ersten Fällen die Empfänger der beiden Abgaben (Vogt, Bischof, Schulte — Stift, Kapitel, Äbtissin); im letzten Falle indessen bezieht der Bischof sowohl Pacht wie Bede.

<sup>\*)</sup> Wilmans 1057, 1121; Rief. U.-S. VII 25 S. 177; Wigand, Zeit-fchr. Bb. 6, S. 265.

<sup>4)</sup> Kindl., Börigkeit 194a; Umter. Dulmen 1678/79.

Die begriffliche Scheidung bei Pacht und Schat fteht somit zweifellos fest. Welches aber war bas Kundament dieser Scheidung? Die pensio ist unbestritten eine privatrechtlich grundherrliche Leistung. Kann da auch noch der Schatz eine grundherrliche Präftation fein ober nicht? Will man nun einmal im Schatze eine grundherrliche Abgabe erblicken, so ist es das Annehmbarste, denselben für ein Aquivalent einer besonderen Form des ausge= thanen Besites auszugeben, nämlich der angeb= lichen Bogteiwirtschaften (nach Lamprecht=Mohr). Ob im Münfterlande die Zeit- oder Erbpacht oder aber eine besondere Abart derselben vorherrschte, wollen wir nicht erörtern: ein solches Teilungsprinzip tritt auch in den Amtsrechnungen nirgends zu Tage. Geschieden wird barin nach den Leistungsgegenständen, wie Korn, Bich, Geld. Man hätte bemnach gerade bei einer grundherrlichen Ginnahme, dem Aquivalente der fogenannten Bogteiwirtschaften eine Ausnahme gemacht. Und warum? Bielleicht, weil nach Mohr der Schat nicht eine "rein grundherrliche", sondern eine "grundherrliche Abgabe mit landesherrlicher Tendeng" ift. Bier haben wir es aber nun mit einem Ausdruck zu thun, dessen Unklarheit wohl jedem um so mehr zum Bewuftfein kommen, und beffen Berschrobenheit um so stärker erscheinen bürfte, je redlicher man sich bemüht in ben leider nicht bekannten Sinn dieses Wortes einzudringen; von Below charakterisierte den Ausdruck als Wort "ohne" Sinn. 5)

Angewandt auf die Verhältnisse der geistl. Grundherrsschaften führt Mohr's Auffassung zu offenen Widersprüchen. Diese Anstalten thun nach M. ihre Güter zur Vogteiwirtsschaft aus. Aber wunderbar, nicht sie, sondern die Bögte beziehen den Schat! Die kirchl. Institute selbst bieten ihren

<sup>5)</sup> v. Below's, Rezension a. a. D.

Bögten in der Abgabe mit landesherrl. Tendenz das Mittel zur Erlangung der Landeshoheit! Warum thaten übrigens jene Anstalten ihre Güter nach jener Form aus und bewirtschafteten sie nicht vielmehr felbst der Art, daß sie den Schatz bezogen und so zu landesherrlicher Gewalt gelangten? Unerflärt bleibt ferner, wie dieselben Güter nach zweierlei Wirtschaftsform ausgethan werden sollten. 6) Wir haben ja bereits gesehen, wie nicht nur bei verschiedenen Empfängern, fondern sogar bei einem einzigen Empfänger für Bacht und Schatz beide Abgaben auf denfelben Gütern lafteten. Wenn 3. B. nach obigem Beispiele der Bischof von denselben Gütern Pacht und Schatz bezieht, bann hatte einmal ber Bischof allein die Güter zweimal ausgethan, weiterhin hätte er sie zu zwei verschiedenen Wirtschaftsformen vergeben und ichlieflich hätte ein und derfelbe Bächter sie zu diesen zwei Wirthschaftsformen übernommen; denn Cordt Schulte gahlt ja von benfelben Gutern Racht und Bede.

Als Ertrag einer besonderen grundherrlichen Wirtsschaftsform kann man den Schatz unter keinen Umständen auffassen.

Eine einfache Erhöhung der Pacht kann der Schatz aber auch nicht sein. Warum hätte da z. B. der Bischof oder auch ein anderer Grundherr noch eine neue Bezeich= nung für diese Erhöhung einführen sollen? Die Abgabe= pflichtigen werden wohl auch im Mittelalter sich nicht des= halb durch eine Neuaussage haben erbauen lassen, weil selbige einen neuen Namen trägt! Ganz unvereindar wäre mit einer solchen Auffassung allein die wichtige Thatsache, daß bei denselben Gütern Pachtherr und Schatzherr vielfach verschieden sind.

Wäre trot alledem der Schat das Entgelt ausgethanen

<sup>6)</sup> Wilmans 1110.

Grundbesites, so würden als dessen Empfänger nicht gerade in letter Linie die geiftlichen Grundherrschaften auftreten. Gerade die Alöster und Stifter bes Mittelalters suchten ja ihren Grundbesitz fortschreitend zu erweitern, und größere Grundheren als gerade biefe gab es im Mittelalter nicht leicht. 7) In ihren Ginkunftsregistern wird man aber vergebens nach dem "Schat" oder der "Bede" suchen. Amei Breden'sche Rechnungsbücher aus den Jahren 1579/80 und 1580/81 unterrichten systematisch über die gesamten Einnahmen und Ausgaben diefer Grundherrichaft; Schat ober Bede werden nicht einmal genannt. 8) Nicht minder lehr= reich ift das Register der Einkunfte der Commende St. 30= hann zu Steinfurt 9) und bes Klosters Fredenhorft. 10) Dieses argumentum ex silentio, so gering man ein solches sonst auch anschlagen mag, ist im vorliegenden Falle un= ftreitig von durchschlagender Beweiskraft gegen die privat= rechtlich-grundherrliche und für die öffentlich-rechtliche Natur des Schates.

Während die Klöster u. s. w., obwohl Grundherrn, feinen Schatz bezogen, bezog solchen der Bischof von Münster aus seinem ganzen Territorium, obwohl er nicht in diesem ganzen Gebiete Grundherr war; denn zwischen ihn, den Territorialherrn, und seine Unterthanen schob sich eine ganze Reihe von Grundherrn ein, wie z. B. die zahlreichen kirchlichen Institute der Klöster u. s. w., deren Kolonen den Schatz an den Bischof entrichten. Ja der Bischof selbst

<sup>7)</sup> Wilmans Nr. 1612, v. S. 1298; barin schwört die Fredenhorster Übtissin: Ego iuro res et possessiones ecclesie in Vreckenhorst non dissipare sed augere pro meo posse etc. Item iuro distractas seu diminutas seu quoquo modo alienatas revocare pro meo posse.

<sup>8)</sup> M. St. M., Msc. VII 1327.

<sup>9)</sup> Auszug in Dief. U.-S. V, 35.

<sup>10)</sup> Friedlander, Die Beberegifter des Kloftere Fredenhorft. Münfter 1872.

erklärt, eine Abgabe, welche nur die Grundholden leisten, sei dem Schatze nicht zu vergleichen; der "Bettelschat" sei sür die Herrn von Diepholz nur ein precarium privatum, da sie nur die leute, so uf iren privatguetern und eigentumb gesessen, um eine steuer anzulangen pflegen'; er aber erhebe Mai= und Herbstbede in den ganzen streitigen Kirchspielen. 11)

Der Schat ift fein Pachtäguivalent, feine grundherrliche Leistung; aber vielleicht könnte er eine bestimmte Börigkeitsleiftung fein? Es ftand ja doch nach Mohr "die (!) Bevölferung zum Landesherrn in einem grundhörigen Berhältnisse"!12) Im allgemeinen ist diese Behauptung Mohr's grundfalsch; ja selbst bei dem eine Sonderstellung einnehmenden Münfterlande, wo die Hörigkeit so verbreitet war, darf man jener Behauptung höchstens das Fünkchen Wahrheit laffen, daß ein Teil der Bevölkerung dem Bischofe hörig war, (aber dem Grundherrn und nicht dem Landesherrn). Selbst zugegeben, die ganze Bevölferung bes Münsterlandes und auch in den anderen Territorien hätte in einem Mundverhältniffe geftanden, fo wäre für unfere Frage noch nichts gewonnen; benn bei bem "Börigfein" fommt nicht dem "baß" sondern dem "wem?" lediglich entscheidende Bedeutung zu. Nun war allerdings bem Bischofe von Münster vielleicht annähernd die Hälfte ber schatpflichtigen Bevölkerung hörig 13), aber nicht geringer war die Zahl derer, - von den "freien Leuten" feben wir

<sup>11)</sup> M. St. M., Protocollum Judiciale . . . de anno 1587.

<sup>12)</sup> Mohr, a. a. O. S. 35; dazu vgl. v. Below's Auffäge in der hiftor. Beitschr. Bei. 58, 59, welche Mohr vollständig unberücksichtigt ließ.

<sup>13)</sup> Im Amte Sassenberg find die Schatpflichtigen des Kirchspieles Belen eigenhorig und stolfrei uft amthaus tom Sassenberge; in Bewergern sind die Schatpflichtigen der Gemeinde Hopsten bischöfliche Eigenhörige, in Buren und Bewergern selbst find von 48 Schatzpslichtigen 31 fürstl. gnaden eigen, u. dgl. m.

hier ganz ab —, welche nicht ben Bischof, sondern einen Anderen zum Leibherrn hatten. Überhaupt herrschen die "gemischten" Gemeinden den "grundherrlichen" (Hopften) Gemeinden gegenüber derart vor, daß man letztere unumwunden für seltenere Ausnahmen erklären dars. 14) Als Mundherrn werden beim Schatze z. B. genannt das Kolleg St. Martin, die Klöster Überwasser und St. Aegidii zu Münster, ferner die Klöster Grawenhorst, Liesborn, Marienseld, Nottuln, St. Jürgen u. s. w.; oder es heißt zusammensassen: verschiedener gutherren leute. 15) Alle diese Eigenhörigen entrichten den Schatz an den Bischof; ein doppeltes Mundverhältnis wird nirgends angedeutet, entspräche auch nicht dem Wesen der Hörigkeit; die Schatzspslicht läßt sich mithin aus einem Mundverhältnisse nicht herleiten. 16)

Nun ist jede Leistung entweder privatrechtlich oder öffentlichrechtlich; ein Mittelding ist nicht denkbar. Der Schat kann eine privatrechtliche Abgabe nicht sein, wie soeben bewiesen.

B. Der Schat ist eine öffentliche Abgabe: Unser im Vorhergehenden gewonnenes Resultat läßt sich auch direkt durch positiven Beweis erzielen. Abgesehen davon, daß die aus dem Jahre 889 angeführte Urkunde geradezu von publicis exactionibus redet, welche der iudex publicus erheben möchte, ist das nomine, ratione, oder iure advocatie von den Vögten bei den Klostergütern ausgeübte Schatzrecht beweiskräftig. Hier mischt sich nämslich nicht das Eigentumsrecht mit der Amtsgewalt, wie es sonst mehr oder minder der Fall sein mochte. Der Vogt hat über die Stifts und Klostergüter kein anderes Domis

<sup>14)</sup> G. E. v. Maurer, Dorfverfassung, I §§ 6 u. 7.

<sup>15)</sup> Amtsrechnungen Bewergern, Saffenberg 1649, Wolbeck 1653/54, Dülmen 1678/79 fol. 24, u. a. m.

<sup>16)</sup> v. Below, der Schatz in Jul.=Berg, S. 8.

nium als die Schutz und Gerichtsherrlichkeit, er nimmt also lediglich eine öffentlichzrechtliche Stellung ein, er ist in diesen geistlichen Jmmunitäten der öffentliche Gerichtsherr. Das ius advocaticium, welches auch als Necht auf den Schatz geltend gemacht wurde, ist mithin als öffentliches Recht zu charafterisieren. 17)

Der Bischof von Münster bestimmt im Jahre 1191, daß es kein Bogt wage, gewisse Güter mit Bede zu beslasten; im Jahre 1223 besreit er die Hörigen einer Kirche vom Schatze, welchen die Kirchenvögte in iuste solent exigere; oder er sagt: de agris, qui vulgo dicuntur hurland, omnem prohibemus exactionem. 18) Entweder ist nun das Schatzecht ein öffentliches Recht oder berartige Berordnungen wären nicht nur ohne allen Sinn, sondern auch ein viel gewaltsamerer Eingriff in die Eigentumsrechte des Einzelnen, als alle den Vögten zur Last gelegten Bestückungen.

Ausschlaggebend für vorliegende Untersuchung ist die Schatpflicht der zu den münfterschen Freigrafschaften ge-

<sup>17)</sup> Über die Boatei vgl. v. Below's Rezensionen der genannten Arbeit Mohrs a. a. D. und des Camprechtschen Werkes "Wirthschaftsleben", Siftor. Zeitfchr. Bb. 63, S. 294-309; beefelben Werkes Regenfion durch R. Schroeder in der Zeitschr. der Savignuftift. für R.-G., german. Abt. XI, S. 242-51. Alls öffentl. Gewalt wird die Bogtei in folgenden Angaben charafterisiert: advocatum . . . super homines et loca ... dicti monasterii regendum constituimus; nullus iudex publicus neque quilibet ex iudiciaria potestate . . . iudiciariam exercere presumat sevitiam, nisi quem ipsa prelibati monasterii abatissa elegerit advocatum; nulla iudiciaria persona in his quae eadem ecclesia continere videatur vel exactor vel publicus iudex causas agere . . . presumat, nisi advocatus, quem eiusdem loci elegerit abbatissa. val. auch: sacerdotes Brocmannorum non advocabunt in causis civilibus, nisi quatenus conceditur a iure. (Wilmans Raif. Utdn., 111. 217, 197; Wilmans Westf. Ufdb. III 523).

<sup>18)</sup> Kap. 2. Nr. 19; Wilmans 193, 357.

hörenden "Freien". In den Quellen werden diefelben bezeichnet als liberi, homines liberi, ligii, homines ligii, vrien, freve leute. Ihre Güter sind Freigüter, Gigengüter und werden bezeichnet als libera bona, mansi liberi, propria bona, vrye erven und hoven. 19) Die Freien ent= richten von ihren Eigengütern ben census regius, Königszins, koningdenst; der Königszins ist aber nichts anderes als die von den Grafen auf Grund ihrer Grafschaftsrechte erhobene Abgabe, der Schat. 20) In einigen Quellen werben die Abgaben der Freien geradezu precarie, Schat, Bebe genannt. Rach einer Urfunde vom Jahre 1291 werden im Bocholter Gerichtsbezirk ab hominibus qui vrien dicuntur dem Bischof von Münster precarie annuales gezahlt. Im münfterschen Umte Bevergern liefern die freyen leute im Drenerwald "Maischatz". Aus der krummen Grafschaft der Volmarsteiner hören wir im Sahre 1379 von dinste, bede und deynstrechte, dev men van vryen erven und hoven to gewene plegt. Bei der Freigrafichaft tho Valebraicht heißt es: als uns dar unse vryen luden to beide geft.21) Wenn nun auch im Münsterlande die "Freien" der großen Masse der Hörigen gegenüber wenig ins Gewicht fallen, 22) so beantworten

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup>) Wilmans 1432, 1708, 1544, 1550, 1649, 841; M. St.-M. Msc. II 6 p. 473 d. a. 1369: cum ligiis, qui vulgariter vryen dicuntur, adipsum vrigraviatum pertinentibus; baj. p. 480 d. a. 1367: quosdam mansos liberos ad vrigraviatum pertinentes.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup>) Kindl. Volm. II S. 294; Bilmans 1302; Lindner, Die Beme S. 373, 375.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>) Wilmans 1432; Kdl. Volm. II Nr. 103; Kdl. Str. III 149.

<sup>22)</sup> Ebenso gewagt wie versehst erscheint es, wenn Mohr a. a. D., S. 35 behauptet, die mittelasterlichen Landesherrn hätten ihre Unterthanen der Hörigkeit entsseidet. Im Sahre 1209 sagt z. B. die Übtissin von St. Ügidi zu Münster: venerunt ad nos Robertus et Sweneheldis uxor eius, nec non Godefridus filius utriusque, qui cum essent liberi iure servili ecclesie nostre se mancipaverunt,

vorliegende Nachrichten boch unsere Frage vollkommen bestriedigend. Die Rechte der Grundherrlichkeit sind natursgemäß auf den Kreis der Grundholden beschränkt; das Schatzecht aber, welches dem Schatzern auch über vollsständig freie, unabhängige Grundbesitzer ein Recht verleiht, kann demnach nur aus einem öffentlichen Rechte abgeleitet werden, und dieses öffentliche Recht ist, wie wir sehen wersden, die Gerichtsherrlichkeit.

Von dem Fehlen des Gesichtspunktes des öffentlichen Interesses, sowie von der aus einer einseitigen Fixierung sließenden Ungerechtigkeit dei der Berteilung der Steuer wird die öffentlichrechtliche Natur des Schaßes nicht beeinträchtigt. Man hat dabei eben mit mittelalterlichen Berhältnissen zu rechnen, bei denen die öffentlichen Rechte alle Schicksale der Privatrechte teilen konnten. 23) Übrigens war das öffentliche Interesse dem Bischofe von Münster keinesswegs so fremd, wie man dies im Allgemeinen dei den mittelalterlichen Landesherrn glaubt annehmen zu dürsen. Im Jahre 1287 erhielt z. B. die Stadt Ahlen von dem münsterschen Bischofe Everhard für ihre Bürger Zollfreisheit im ganzen Lande, damit die Bürger ad arma pro defensione terre nostre sint communiter expediti. 24)

§ 2. Der Schat ist eine landesherrliche Abgabe.

Die Basis für das Schatzrecht bildet, wie bereits ans gedeutet, das Recht der öffentlichen Gerichtsgewalt. Aber nicht jede Gewalt, welche öffentlich-richterliche Funktionen

<sup>...,</sup> und nun werden ihre Hörigkeitspflichten aufgezählt, Wilmans 59. Aber auch im 17. Jahrhundert ift von den Erfolgen des Strebens der Landesherrn herzlich wenig zu merken, man vgl. nur die münstersichen Amtsrechnungen.

<sup>23)</sup> von Below, a. a. D., S. 11 f.

<sup>24)</sup> Wilmans 1344. Erzbijchof Engelbert v. Köln sagt: sine pecuniis pacem se non posse facere in terris. Böhmer fontes, II 302.

ausübt, besitzt beswegen ipso facto in ihrem Amtsbezirke ein Recht auf den Schatz wie etwa auf gewisse Gerichtsegefälle. Im Gegenteil: Schatzherr ist nur derjenige, welscher im Vollbesitze der gräflichen Gewalt ist, nämlich nur der "Landesherr". Als Stenerherrn treten im Münsterlande daher auch nur Bögte, Grasen, Dynasten und der Bischof selbst auf; diese sind aber in ihrem Gebiete die höchsten Gerichtsherrn, die "Landesherrn". 25) Der Schatz ist mithin eine "landesherrliche" Abgabe. Dies will sagen:

- 1. nur der Landesherr hat unumschränktes Verfügungsrecht, um etwa den Schatz zu verpfänden, zu verschenken oder zu verkaufen;
- 2. der Landesherr, und nur er allein, hat die Macht vom Schate zu befreien;
- 3. der Landesherr empfängt den Schatz aus seinem ganzen Territorium und zwar als "Landesherr";
- 4. das Schatrecht ist begrifflicher Bestandteil der "Lans deshoheit";
- ad 1. Dem Eblen Simon von der Lippe werden im Jahre 1284 zum Unterpfande für 400 M. aus der Bede der Amtshöfe Warendorf und Beckum 50 M. jährlicher Rente angewiesen; die Anweisung erteilt der Bischof Evershard von Münster. Der Knappe Jsrael erhält im Jahre 1300 zur Verzinsung von 60 M. gewisse Güter mit dem Rechte auf die Hälfte der precaria seu petitio; das Recht verleiht der Vischof Everhard von Münster. Einem Rotgerus von Wexten werden i. J. 1369 mit einigen Gütern auch die precarie zugesprochen, dis 250 Schilde vollständig zurückgezahlt seien; zugesprochen werden dieselben vom Vischofe Florenz von Münster. Als i. J. 1448 die Burgmänner zu Bechta im braunschweigischen Kriege Schaden

 <sup>25)</sup> Uber die "Bogtei" vgl. Kap. 2; Hift. Zeitschr. Sd. 58, S. 196;
 S. L. v. Maurer, Markversassiung 297 § 86, 376 § 106, 394 § 113.

gelitten hatten, da ist es der Bischof, welcher ihnen aus der Herbstichatzung der Herrschaft Vechta Renten anweist; der Vischof gibt dem Amtmann den "bevel", die Summen ut der vurgenanten unser (des Vischofs) herwestschattinge auszuzahlen. Das Amt und Gericht Bocholt wurden im J. 1471 samt den Beden an den Bocholter Amtmann Gert von Berntfelde verpfändet; bekundet wird die Verpfändung durch den Bocholter Richter Heinrich von Hassel; der Verpfändende aber ist der Vischof von Münsster, Walram von Mörs. 26)

Ühnliche Nachrichten erhalten wir aus den Amtsrechnungen. Beim Berzeichnis der meyg- oder schatrindere
heißt es z. B. Item de hof van Gellenbecke 1 rind,
heft myn zeliger her bischop Erich van Sassem dem
kloister Grawenhorst gegewen myt meygbede, herwestschattinge unde denst, in wederstadinge oft dat convent jenige behinderunge hadde van der wyndemollen
tor Bewergern. <sup>27</sup>)

Das freie Verfügungsrecht des Vischofs beim Schate der "Freien" zeigt jene Urkunde v. J. 1291, nach welscher der Bischof die Steuer der Freien zu Vocholt an einen dortigen Bürger versetzt. Der Vischof ist eben der oberste Stuhlherr, d. h. nach einer Urkunde v. J. 1272 der summus comes liber, und der Freigraf ist "sein" Freigraf, der comes liber noster. 28)

Zur Vervollständigung diene das Folgende: Als Bogt handelte Ludolf von Steinfurt, der dem Stifte St. Maurit bei Münster die Vogtei über den Hof Heidering mit 4 M. Vogtbeden überließ. Als Graf verzichtete i. J. 1400

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup>) Wilmans 1270, 1683; Nief. U. B. I<sup>2</sup>, 128; M. St. U., Frft. Münft. Nr. 1632 u. 2002.

<sup>27)</sup> Rheine'sche Amtsr. v. 3. 1534.

<sup>28)</sup> Wilmans 1432, 922; 1572, 1597; Lindner, Die Beme, 358,

der Tecklenburger auf Herrschaft, Burg und Amt Alopspenburg mit allen renten und beden. 29)

Wir sehen, daß in all diesen Fällen stets der Landessherr als Steuerherr auftritt, nie der Amtmann, der Richster oder dgl.

ad 2. Bebeutsamer noch als die bisher genannten Besugnisse ist unstreitig das Recht der Schatbesreiung. Dieses Recht übte nach den bereits zitierten Urkunden der Bischof von Münster schon im 12. Jahrhunderte aus. 30) Bei einem "Freigute" machte der Bischof Everhard im Zahre 1286 von seinem Besreiungsrechte Gebrauch: er besreit mansum dietum Cleybolte situm in parochia Ostenwalde vom census, welchen derselbe ab antiquo solvere consueverat sedi, que in vulgo dicitur vriestol. 31) Das Schatbesreiungsrecht übten weiterhin aus: als Graf, ratione comitie, der Graf Abolph von Altena i. J. 1205; als Schirmvogt des Klosters Freckenhorst der Edle Hermann von der Lippe; als Dynast der Herr von Steinfurt i. J. 1347 bei dem Orte Steinfurt. 32) Wir haben es also auch hier lediglich mit landesherrlichen Gewalten zu thun.

ad 3. Handelten nun aber Bogt, Graf, Bischof auch wirklich als Landesherrn? oder ist es möglich, daß sie als Amtsvorsteher, Amtsrichter oder dgl. den Schatz verwalteten? Daß der Bischof von Münster nicht nur aus einem bestimmten Amte, sondern aus seinem ganzen Territorium den Schatz bezog, beweisen klar die erhaltenen Rechnungsbücher der einzelnen Hauptämter; daß er weder als Amtmann noch als Amtsrichter beim Schatze sungierte, beweist tressend die im Vorhergehenden angesührte Arfunde vom Jahre 1448.

<sup>29)</sup> Nief. U.=S. IV, 67; Kdl. Btr. I 25.

<sup>30)</sup> Bgl. Kap. 2.

<sup>31)</sup> Wilmans 1302.

<sup>32)</sup> Wilmans 79, 319; Nief. U.-S., V 31, 55.

Wir haben aber auch direkte Nachrichten, nach benen ber Bischof von Münfter ben Schatz "als Landesherr" bezog.

Zunächst sei hier an zwei allgemeine und, weil aus dem 12. und 13. Ihdt. stammend, wichtige Nachrichten erinnert: der Mainzer Erzbischof äußerte sich i. J. 1183, er fordere den Schat iuxta consuetudinem omnium episcoporum et aliorum principum terre; in einem Schreiben der Mainzer Landfriedensversammlung an die Stadt Münster v. J. 1255 werden die Empfänger des Schatzes "domini et nodiles" genannt, und in der auf diesem Dokumente beruhenden Urkunde des Königs Wilhelm vom 10. Nov. desselben Jahres werden sie als nodiles terre oder nodiles et domini terre bezeichnet. 33)

Sehr beachtenswerth ist eine Urfunde v. J. 1472, worin der münst. Bischof von sich selbst sagt: off wy als en lanthere eder vaget deynst, bede, schattinge offt vagetrecht darvan hedden. Interessant ist hier einmal die bezeichnende Nebeneinanderstellung von Vogt und Landesherr; vor allem aber zeigt uns die Stelle, wie sehr der Bischof sich bewußt war, daß er "als Landesherr" den Schatz bezog. 34)

Die außerordentliche Steuer, der Willsommschatz, wurde dem Bischofe als dem lantfürsten gegeben; 35) schon daraus könnte man schließen, daß auch die ordentliche Steuer dem "Landfürsten" entrichtet wurde. Dies berichtet denn auch die nämliche Quelle, welche als Protocollum iudiciale um so wichtiger ist, als auf Grund desselben eine rechtliche

<sup>33)</sup> Bodmann, Rheing. Altert. II, 782. Wilmans 1741 und Ann. Böhmer, R.-J. p. 35, Nr. 258. Die Teilnahme westfäl. Städte am colloquium generale der rhein. Städte beruht offenbar auf dem zwischen den rhein. Städten und Münster geschlossen neunjährigen Landfrieden (Wilm. 1739).

<sup>34)</sup> Rindl., Börigfeit 610,

<sup>35)</sup> Bgl. Rap. 1.

Enticheidung vor Bericht getroffen werden foll. Nach bemselben berufen sich der Bischof von Münster einerseits und die Herren von Lauenburg (Diepholz) anderseits auf ihr Schatrecht, um im gogerichte Sutholte ihre Landesherr= lichkeit zu beweisen. Den "Bettelschat" der Berren von Diepholz charakterisieren die bischöflichen Vertreter als precarium privatum, aus welchem nicht die hoheit der Herrn von Diepholz gezogen werden fönne; auch fönne dieser private Bettelschat der münsterischen landherrlichkeit feinen abbruch thun. Sätten die Berren von Diebholz aber einmal den öffentlichen Schatz erhoben, fo fei bies nicht fraft hoher Obrigkeit und Jurisdiktion geschehen, fondern potius de facto pendente lite quam de iure. Seine eigene Landesherrlichkeit begründet der Bischof mit feinem landesfürstlichen Willkommschatz und namentlich ba= mit, das die Vechtischen amptleute mey- und herbstschatz van undenklichen jaren daselbst ufgebracht. 36)

ad 4. Schon die letzte Beweisstelle zeigte uns das Schatrecht als wichtigen Bestandteil der Landeshoheit: wer das Schatrecht besitzt, besitzt auch (wenigstens im Algemeinen) die Landeshoheit und umgekehrt. Als einst der Dynast Ludolf von Steinfurt bei dem münsterschen Bischofe verklagt wurde, weil er von gewissen Gütern den Schatzerhebe, berief sich derselbe einsach auf die ihm von den Seinigen vererbte "herlichkeit" im Kirchspiele Steinsurt, d. h. auf "die herrlichkeit und dat hoeste gericht"; er enkenne daher den biscop vorgemelt dar gyns rechtes an. Beim Erwerbe der Landeshoheit in der Herrschaft Kloppenburg erlangte der münsterische Bischof im Jahre 1400 alle herrlichkeit, gerichte, alle rente, bede, bodinge, klockenslag. 37)

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup>) M. St. A., Protoc. Jud. de anno 1587; 10, Art. 32, 33; 11, Art. 59, 60, 67.

<sup>87)</sup> Rief. U.=S. V, 90 u. S. 325,

Der Schatz ist also landesherrliche Abgabe. Nun wird man aber fragen und zwar mit Recht: Seit wann kann man vom Bischofe von Münster als von einem "Landesherrn" reden? Direkte berartige Nachrichten finden sich in münfterschen Urfunden aus der zweiten Sälfte des 13. Sahr= hunderts. So bezeichnet der Bischof Everhard i. 3. 1296 sein Herrschaftsgebiet mit den Worten: infra terminos iuris dictionis et terre nostre. 38) Im Jahre 1287 gewährt der Bischof der Stadt Ahlen per districtum et dyocesim nostram Freiheit a theloneo terre nostre. 39) Herzog oder Landesherr wird der Bischof in folgenden Angaben genannt: im Jahre 1284 heißt es von ihm, tamquam dux et terre dominus; eine Nachricht des Sahres 1280 lautet: coram nobis utpote nostre civitatis et dyocesis duce et supremo nichilominus libero comite; der Bischof Gerhard spricht von sich i. J. 1272: coram nobis summo comite libero utpote dvocesis nostre duce; und i. J. 1271 nennt er sich dux per terminos nostre dvocesis. 40) Wahrscheinlich faßte ber Bischof seine Lande schon früher einheitlich zusammen. Die Herrschaft Horstmar erwarb er ja bereits ums Jahr 1269,41) und mit der Graffchaft Bechta ward er vom Könige Wilhelm bereits i. J. 1253 belehnt. 42) Betreffs der Bogtrechte des Bischofs sei auf folgende Stellen hingewiesen: Im Jahre 1290 läßt der Bischof eine Summe an die Be-

<sup>38)</sup> Wilmans 1547.

<sup>39)</sup> Wilmans 1344.

<sup>40)</sup> Wilmans 1273, 1103, 922, 907; dyocesis kann in unseren Stellen nur terra bedeuten; die Grafschaft Mark z. B. gehörte zur Diöcese Münster im kirchlichen Sinne, Wilmans 1094, aber nicht zur dyocesis, in welcher der Bischof dux ist; man beachte namentlich die Stelle a. d. J. 1287.

<sup>41)</sup> Wilmans 837, 838, 840 bis 842.

<sup>42)</sup> Wilmans 552; (658, 677, 682, 786, 812).

mahlin des Grafen von Wölpe auszahlen de precaria presentis anni advocatie in Metlen: der Bischof besitst also diese Voatei. 43) Das Kloster Klarholz erwählte i. J. 1275 Everhardum ecclesie Monasteriensis electum et quemlibet eius successorem in episcopatu Monasteriensi in nostrum et nostri monasterii sive conventus advocatum et defensorem ...44) Der päpstliche Legat Hugo bestätigt im Jahre 1252 den Beschluß des Domfapitels, die Metelensche Vogtei nicht mehr als Leben auszuthun, bamit eiusdem advocatie redditus in usus episcopalis mense cedant perpetuo, 45) sobald die Bogtei erledigt sei. Lehensherr ift der Bischof 3. B. bei der Bogtei des Klosters Barlar nach einer Urfunde d. J. 1265; ferner bei ber Boatei des Klosters Nottuln nach einer Urfunde v. J. 1211, und bei der Verletzung des Vertrages conferendi potestas revertatur ad episcopum. 46) Über die Bogtei Honholte hören wir im Jahre 1238: cum advocatia ecclesie in Honholte vacaret et ius de instituendo advocato ad nos (Bischof) foret devolutum, verleiht der Bischof dem Aloster freie Vogtwahl unter der Bedingung, quod persona, que eligitur, sit ministerialis ecclesie Monasteriensis; electione autem facta, electus nobis presentari debet, per nos videlicet instituendus et confirmandus, si prospiciatur utilis ecclesie futurus . . . 47) Bestimmte Nachrichten, daß der münftersche Bischof schon in den ersten Jahrzehnten bes 13. Jahrhunderts seine Stellung als dominus terre einheitlich auffaßte, haben wir nicht; auf Analogieschlüsse aus den frühesten Nachrichten einzelner Territorien wollen

<sup>43)</sup> Wilmans 1412.

<sup>44)</sup> Wilmans 975.

<sup>45)</sup> Wilmans 536.

<sup>46)</sup> Wilmans 745 u. 63.

<sup>47)</sup> Wilmans 350; über die Verwendung von Minifterialen zur Besetzung von Amtern, vgl. Sift. Zeitschr. 59, S. 226, Unm. 1.

wir uns nicht berufen. Indessen ist es sehr beachtenswert, daß ein allgemeines Reichsgesetz Friedrichs des Zweiten v. J. 1232, nämlich das "Statutum in favorem principum" mehrmals die Bezeichnungen terra und dominus terre enthält. 48)

Rehren wir nach dieser Abschweifung zu unserer Steuer zurück. Der Schatz ist eine landesherrliche Steuer. Kam es barum gar nicht vor, daß jemand irgendwo ben Schat bezog, ohne dort Landesherr zu fein? Gewiß; so 3. B. bezog, wie bereits mitgeteilt, ein Bürger zu Bocholt ben Schat von den "Freien" des Bocholter Gerichtsbezirkes; in ähnlicher Stellung haben wir bereits auch bas Stift St. Maurit, das Rlofter Grawenhorft, einen Rotger von Wexten und den Bocholter Amtmann gefunden. 49) In allen diesen Fällen handelt es fich aber um fleinere Bezirke: vor allem (und dies ist die Hauptsache) um Verleihung auf bestimmte Zeit und zwar von Seiten des Landesherrn. Charafteristisch ist der letterwähnte Fall: der Bischof als Landes- und Steuerherr überläßt dem Bocholter Amtmann das Amt und Gericht Bocholt mit den Beden; der Amt= mann seinerseits hat wiederum alsodane meybeden ende herwestbeden, als dye erve ende gude, dye en den hof to Welschelo hoeren, jaerliken to gewen plegen . . . versat, verpandt ende rechte ende redelike verkoft ende owergelaten hern Dericke Twent prestere ende synen erven; diese Handlungen des Amtmannes haben jedoch nur rechtliche Geltung bis zur Lösung des Amtes durch den Bischof. Gerade mit Bezug auf die dem Priefter versetzten Beden heißt es daher: vorbeheltlich doch mynen genedigen heren van Munster ende synen nakomelingen . . . alsulker macht, dat men dye beden vurgenant alljaer

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup>) Mon. Germ. hist., LL II (1837) ©. 291 ff,

<sup>49)</sup> Bgl. die Beifpiele ad 1) diefes §.

up sunte Petersdach ad cathedram off bynnen vyrten nachten darna onbegrepen wederkopen mach myt vyf ende viftich guden zwaren owerlendschen rynschen guldenen. <sup>50</sup>) Wenn es ferner in den Amtsrechnungen heißt: de meybede boren de hern van dem dome to Munster; oder desse synt mynem hern van Benthem verscrewen, so hat in all diesen Fällen der bischössliche Landesherr als der Steuerherr zu gelten; denn der Amtsmann verzeichnet da eben Ausfälle der Landesherrlichen Einfünfte. <sup>51</sup>)

Wie wir aus den angeführten Beispielen sehen, ist das Schatzrecht stets vom Landesherrn erworben, sei es mittels bar, sei es unmittelbar. Wer daher behauptet, in einem bestimmten Falle sei der Schatz nicht landesherrlich, der hat die Beweislast.

# § 3. Der Schat ift eine orbentliche Steuer.

Wenn Gottlob sagt, die Bulle "Clericis laicos" sei vor allem gegen die immer häusiger und drückender wersdenden exactiones der Territorialherrn gerichtet gewesen, so kann man dem ohne Rückhalt zustimmen. Auch dies mag mit den thatsächlichen Berhältnissen übereinstimmen, daß der Papst nur außerordentliche weltliche Auslagen im Auge gehabt habe. Dagegen kann es keineswegs als korrekt gelten, wenn derselbe Versasser zur Begründung letzterer Behauptung ansührt: "Es ist nur die Rede von collectae vel talliae"; als ob durch diese Ausdrücke schon an sich "außerordentliche" Auslagen den "althergebrachten" Pflichten gegenüber gestellt würden. Niemann meint sogar, die Beden sein bis gegen 1534 dem münsterschen Bischose

<sup>50)</sup> M. St.-A, Fr. M. Nr. 2002.

<sup>51)</sup> Amter. Bolbeck v. J. 1472; Umter. Rheine-Bewergern v. J. 1474, n. a. m.

nur als "Beihülfe" zu außerordentlichen Ausgaben "bewilligt" worden. 52)

Demgegenüber läßt sich der Schat im Münsterlande bis in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts bestimmt als ordentliche Steuer zurückverfolgen.

Bunächst wird in den Amtsrechnungen jahraus jahrein das Schatgeld als erhoben verzeichnet: die ältesten Rechnungen stammen freilich erst aus den Jahren 1466/67 für das Amt Wolbeck, und 1474 für das Amt Rheine=Bewer= gern. Auch in anderen gleichzeitigen Quellen wird ber Schat als ordentliche, jährliche Leistung gekennzeichnet. Von den Beden, welche i. J. 1471 der Priefter Derick Twent erhält, wissen wir bereits, daß die betreffenden Güter diese Beden jaerliken to gewen plegen. liber Rotgeri heißt es beim officium Roxler i. 3. 1472: ock so mach unser her Johan ... evnes vtliken jars maetlike bede bidden. 53) 3m Jahre 1448 ferner wurde der Amtmann von Bechta angewiesen, den geschädigten Burgmännern die ihnen zugewiesenen Renten aus der Herbstschatzung jairlix up sunte Michaelsdach auszuzahlen. Auch haben wir bereits gefehen, daß im Jahre 1424 der pensio annualis die exactio annualis gegenübergestellt wurde. Demgemäß hat der Schat im 15. Jahrhundert unbedingt als "ordentliche" Steuer zu gelten. 54)

Wir können denselben Beweis aber auch schon für das 13. Ihdt. führen. Der Schatz der Bocholter Freien wird i. J. 1291 precaria annualis genannt; i. J. 1284 bestimmt der Bischof, dem Edlen von der Lippe solle singulis annis de precariis, que vulgariter bede dicuntur,

<sup>52)</sup> Gottlob, die papstlichen Kreuzzugssteuern, S. 14 u. 145. Riemann, Oldenburg. Münsterland, S. 141.

<sup>53)</sup> Nief. U.=S. VII, 606.

<sup>54)</sup> Lgl. Kap. 3, § 1, A.

eine Rente ausgezahlt werden; bei einer Berpfändung gewisser Güter an das Domkapitel heißt es im Jahre 1276: adiectum est, quod celerarius sive alius a capitulo deputatus moderatas exactiones sive petitiones poterit exigere . . . et hoc singulis annis licite fieri poterit. <sup>55</sup>) Die älteste Nachricht, welche ben Schatz als "ordentliche" Abgabe kennzeichnet, stammt a. d. J. 1243: der Freckenhorster Diensthörige Albert von Dodeslo wird ab exactione annuali befreit. 56) Eine Reihe von Jahren vorher mag berselbe diese exactio annualis geleistet haben. Höchst wahrscheinlich ist der Schatz schon das ganze 13. Rahrhundert hindurch "ordentliche" Steuer. Daraufhin deutet auch die Angabe über den Grafenschatz des Grafen von Mtena a. b. 3. 1205: quod ei ratione comitie prestare consueverat; der Schatz ist hier eine rechtliche (ratione comitie), gewohnheitsmäßige (consueverat) Leistung; dazu handelt es sich um eine Schatbefreiung, welche doch auch einigen Wert haben follte! Schon i. J. 1186 legte ber Bischof einer Befreiung vom Schate, welcher fieri solet, eine recht praftische Bedeutung bei, welche offenbar auf der Regelmäßigkeit beruhte; das Hofpital zu Münfter foll nämlich in seinen Ginfünften weniger geschmälert werden, damit es für die Kranken besser aufkommen kann. 57)

Der Schatz ist bennach zum minbesten seit bem 13. Jahrhundert ordentliche Steuer; er wird im Münsterlande jährlich entrichtet und zwar zweimal im Jahre als Mais (Lichtmeßs) und Herbst-Schatz. 58)

<sup>55)</sup> Wilmans 990; ferner Kap. 3, § 2.

<sup>56)</sup> Wilmans 411.

<sup>57)</sup> Bgl. Kapitel 2, bei Note 18.

<sup>58)</sup> In dem i. J. 1265 für die Dompröbste vom Domkapitel erlassenen Statut wird eine exactio sive petitio erwähnt, welche der Dompropst nur beim Amtsantritt und sonst alle drei Jahre erheben darf: quartus [articulus] est, quod non faciet exactiones sive petitiones

Die eminent hohe Bedeutung des Schates als einer ordentlichen, direkten Steuer des Landesherrn wurde noch erhöht dadurch, daß der Landesherr bei der Ausübung des Schatrechtes nicht eingeschränkt war durch ein Bewilligungsrecht sei es der Gemeinden, sei es der einzelnen Steuer= pflichtigen. 59) Ursprünglich mag wohl der Steuerherr, wenn er die Steuer nicht geradezu erprefte, mit dem Steuerpflichtigen autlich übereingekommen sein: sobald aber einmal die Steuer zur ordentlichen Leistung fich entwickelt hatte, war sie Pflichtleistung. In dem schon öfter angeführten Protocollum judiciale wird das Bewilligungsrecht als ein Merkzeichen charakterisiert, welches beweist, daß die bewilligte Gabe mit dem landesherrlichen Schatze nichts gemein hat. In diesem Sinne macht der Bischof von Münster geltend, die Herren von Diepholz könnten den Bettelschatz nur "bitteweis" fordern und werde derfelbe zu zeiten nach irer leute reichtumb oder unvermugenheit entweder bewilliget oder abgeschlagen . . . wi inen (ben Leuten) das gefallen thut.

preter introitum suum et de tertio anno duobus intermissis in tertium, Wilmans Nr. 744. Nun ift nach einer Urfunde v. 3. 1252 die Bogtei mit der Dompropstei verbunden: qui pro tempore fuerit prepositus, sit et in dictis bonis advocatus, Wilmans 546. Trots bem wird man hier nicht so fehr an die Bogtbede, als vielmehr andas sogenannte cathedraticum (synodaticum nach dem Leiftungs= termin genannt) zu denken haben, welches eben in der Munfterschen Diözese vielfach alle drei Sahre gezahlt werden mußte. Im liber Rotgeri fteht 3. B. bei der Propftei St. Ludgeri: dant in tertio anno, mit der Erflärung, daß omnes ecclesie ad eam pertinentes diese Abaabe dare pro cathedratico singulariter consueverunt [Nief. U.-S. VII S. 569]. Unfere Annahme wird namentlich dadurch geftütt, daß sich bei dem genannten Berzeichnis noch besondere Vogteiabgaben finden; auch fpricht in bem Statute v. J. 1265 nichts gegen die Deutung der Abgabe ale cathedraticum, nur daß eben die Bezeichnung exactio sive petitio Beachtung verdient.

<sup>59)</sup> Über die ältesten "bewilligten" Beden vgl. Einleitung.

§ 4. Der Rechtstitel ber Steuerherrn.

Der Schatz kann, wie bewiesen, nicht grundherrlich sein; damit fällt auch die Annahme der Grundherrlichkeit als Rechtstitel. Der Schatz ist vielmehr, wie bewiesen, allgemein öffentlicherechtlicher Natur; darum kann nur die öffentliche Gerichtsgewalt den Rechtstitel abgegeben haben. Gehen wir auf diese Frage hier noch näher ein.

Wir führen zunächst eine Reihe von Beisvielen aus ben münft. Quellen an. Darnach wird der Schatz erhoben: advocatie seu defensionis nomine; ober es heißt: ab omni exactione et servitio ratione advocatie sint immunes, ober nec quicquam aliud exactionis seu petitionis nomine tamquam advocatus requiret; andere Stellen reden vom ius advocatie, defensionis, exactionis. 60) Diese Bogtbede wird als gerichtsherrliche Abgabe in folgenden Stellen charafterisiert: i. g. 1223 verbietet der Bischof, daß advocatus vel subadvocatus eine Schenfung an Gütern iurisdictionis sue titulis aut exactionibus infringere ... presumat; ober ut neque advocatus ... prefatas areas ... iurisdictionis sue titulis aut exactionibus gravare presumat; i. S. 1213 wird beftimmt, ut nullus advocatus vel subadvocatus sive iudex ... aut sue iurisdictioni subiugare seu aliquam temporalis incommodi exactionem imponere audeat. 61) Nach anderen Angaben erhebt man den Schatz ratione comitie ober als en lanthere eder vaget, 62) wobci ohne Zweifel die Gerichtsgewalt den Rechtstitel abgab. Mur fo läßt es fich erklären, wenn der Bischof gegen die

<sup>60)</sup> Wilmans 714 v. S. 1263; 745 v. S. 1265; 1001 v. S. 1276; 1121 v. S. 1280.

<sup>61)</sup> Wilmans 193, Kap. 2; Kindl. B. II 40, III 32, 33; Rief. U.-S. I, 69.

<sup>62)</sup> Wilmans 79; Note 34.

Herren von Steinfurt geltend macht, sie hätten schattinge don laten in den kerspelen van Stenvorden und Borchorst, de in unse gerichte ton Santwellen hort und diese erwibern, sie enkennen den biscop vorg. dar gyns rechtes an, want de herrlicheit und dat hoeste gericht dar myn is. 63) Im Jahre 1291 vervfändet der Bischof die precarie annuales won ben homines . . . in jurisdictione nostra circa Bocholte existentes. 64) Artifel 67 bes genannten Protocollum iudiciale berichtet, die Herren von Diepholz hätten den Schatz nicht de iure, sondern nur de facto erhoben, weil eben nicht fraft hoher Obrigfeit und Juris diktion. Sollte man etwa noch einwenden, diese Nachrichten stammten aus zu später Zeit, um an ihnen den Ursprung des Schaprechtes barthun zu können, so verweisen wir auf jene ältesten Nachrichten a. d. 3. 1173. welche den Schatz iure advocatie erhoben werden läft. sowie den Metelenschen Stiftungsbrief v. J. 889, in dem es heißt, nullus iudex publicus vel quilibet ex iudiciaria potestate homines ipsius quibuslibet exactionibus distringere presumat. 65)

Aber "was nütt es, mit einer erdrückenden Fülle von Beispielen darzuthun, daß die Bede ein Aussluß der Gerichtsgewalt sei? Das weiß jedermann und hat auch Lamperecht anerkannt, nur hat er die allgemeine Giltigkeit dieses Sates bestritten".66) Nun vielleicht nütt es doch ein

<sup>63)</sup> Nief. U.S. V 90, S. 325.

<sup>64)</sup> Wilmans 1432.

<sup>65)</sup> Bgl. Kap. 2.

<sup>66)</sup> Mit diesen Worten hat hilliger neulich (Jahrb. f. Nationalök. u. Statistif 3. Folge, 7. Bd., 5. heft, S. 778 f. Jena 1894) Lamprecht gegen die von G. v. Besow u. h. Beis geübte Kritif zu verteidigen gesucht. h. macht dabei ein Zugeständnis. Er räumt nämlich ein, daß einige der von L. beigebrachten Beispiele nicht zutreffend oder nicht ganz einwandsrei seien. Weiter meint er, daß eine Entscheidung der Frage erst nach einer susten. Ersorschung der gerichtsherrl. u.

wenig hervorzuheben, daß fämtliche Quellen, soweit sie überhaupt über vorliegende Frage unterrichten, darthun,

grundberrt. Verhältniffe ber einzelnen Gemeinden möglich fei, wofür aber noch nichts gethan fei. Was lettere Behauptung betrifft, fo scheint S. den Standpunkt derjenigen einzunehmen, die da fagen, "Du haft das Deine nicht für alle Källe bewiesen", die aber das ihrige auch nicht für einen einzigen Fall beweisen. Im Übrigen ftellt er, wie man fieht, zur Beteidigung L's. die Cache fo bar, als ob &. ben Schatz der Sauptfache nach ale öffentlich-gerichtsherrliche Leiftung gelten ließe und er die Allgemeinheit diefes Sates nur foweit beftreite, daß es auch so nebenbei grundherrliche Beden gebe. Dies ift aber bisher keineswegs der Standpunkt &'s. gewesen. In feinem "Deutschen Wirtschaftsleben" I1, 301 heißt es: eine große Ungahl von Beden des fpateren Mittelalters murgelt offenbar meder in ben alten gräflichen Rechten noch in neuen hoheitlichen Usurpationen, fondern vielmehr in einer grundherrl. Beschlagnahme und Ausbeutung bes alten Besteuerungsrechtes ber Birtschaftsverbande (vgl. Beis, a. a. D. S. 15, Anm. 5). I2, 1029: die durch die vom alten Reiche aus römischen Reminiscensen auf die Immunitäten vererbten Spuren einer direften Besteuerung gegebene Sandhabe einer direften Steuerheranziehung der Unterthanen als Berjonen habe man verscherzt. 1041: der Erfolg (mit den Beden) war also nur eine Bereicherung ber gewöhnlichen grundherrl. Intraden, nicht aber die Ginführung eines von der grundherrl. Finangverwaltung abweichenden Steuer inftems. 1082: Beide Abgaben, Bede wie fpezififches Schutgeld, find wohl als speziell aus der Bogtherrschaft, nicht aus der Markherrlichkeit des Bogtes refultierende vogteiliche Emolumente aufzufaffen; . . . die Bede ift die Bogteiabgabe der Gefammtheit der Markgemeinde, das spezifische Schutgeld die analoge Leiftung des einzelnen Markgenoffen (man halte fich L's. Anficht über die Bogtei gegenwärtig). 1334: ift die Rede von "landesherrl. Bede, welche die Landesherrn ent= wickelten ausgehend von dem Gedanken landesherrl.-vogteilichen, wenn man will gerichtsherrlichen Schutes" (man beachte 2's. Anficht über den Ursprung der Landeshoheit). Daselbst, Unm. 4: "Ritter und v. Below bezeichnen die Bede allgemein als öffentliche, auf Grund ber Berichtsbarkeit erhobene Abgabe. Dies trifft in Diefer Allgemein= heit nicht zu; es gibt g. B. auch grundherrliche." Wie mertwürdig nimmt sich die Fassung dieser Unmerkung neben den angeführten Stellen des Saupttertes aus! Und diese Anmerkung ift die einzige

daß die Bede öffentlich gerichtsherrliche Abgabe ist. Nun wird freilich am häufigsten die Advokatie als Rechtstitel genannt. Indessen ist die hier in Betracht kommende Bogtei ja ihrem Inhalte nach im Besentlichen identisch mit der grässlichen Gewalt. 67) Mit Fug und Recht darf man daher behaupten: der Schat ist allgemein eine öffentliche, auf Grund der Gerichtsbarkeit erhobene Abgabe. Begrifflich ist freilich in der Gerichtsherrlichkeit ein Steuerrecht nicht enthalten; noch viel weniger aber in der Grundherrlichkeit.

## Rapitel 4.

#### Die Urt der Steuer.

Will man die Art einer Steuer feststellen, so fragt es sich zunächst: Ist die betreffende Abgabe Personal- oder Real-Last? Einige Angaben der Quellen sind der Art, daß man auf Grund derselben den Schatz als Real- und Per-

Stelle, an der &. offen und direkt eine mittelalterliche, gerichtsherrliche Steuer zugibt, weshalb fich S. auch nur auf diefe Unmerkung berufen mochte. Ubrigens ift &. auf ben Bedanken, daß die Bede doch mindestens auch öffentliche Abgabe sei, erft durch die Untersuchung von Ritter und von Below gebracht worden. Vorher war ihm diese Thatsache vollständig entgangen! Im 3. Bde. feiner "Deutschen Geschichte" scheint E. die Bede auch noch vorzugsweise als private Leiftung aufzufaffen (Bgl. v. Below's Rezenfion, Sift. Zeitschr. Bb. 71). Er fpricht (S. 74) nur von Abgaben, welche auf Schutzverhältniffe zuruckgeben; von urfprunglich gräflichen, dann fchutherrlichen Leiftungen (welches waren benn folche Leiftungen?); vom "Entgelt für die Bogtei" (was meint 2. damit?). Anders im 4. Bbe. von L's. "Deutscher Geschichte", S. 330 f.; &. fagt: "bas grundund vogtherrliche Bederecht ftrich rafch vor den Unfpruchen ber Landesherrn die Segel" . . "die Landesherrn (blieben) als einzige Sieger auf bem Plate". Sest scheint also auch &. Die von G. von Below und S. Weis an feinen früheren Ausführungen geubte Rritif als berechtigt anzuerfennen.

<sup>67)</sup> Bgl. § 1, B dief. Kapitels.

sonalsteuer bezeichnen könnte. So foll Otto von Horstmar kein Recht haben, faciendi exactionem in familias et bona Varlarensis ecclesie; anderwärts ift die Rede von einem ius exactionis de eadem domo vel personis ad incolas eiusdem domus pertinentibus; die Vorsteher der Balleien und die Comture der Deutsch-Ordenshäuser zu Steinfurt und Borken entrichten dem Bischofe schatrindere, hundegeld, koegeld . . . van eren und des huses to Borken hörigen und egenen luden; merfwürdig erscheint eine Nachricht a. b. J. 1229, nach welcher Otto, Graf von Tecklenburg, zunächst domum in Santbergen von der impetitio ratione advocatie befreit und dann noch besonders (item) der dies Haus bewohnenden Familie des Hartwifus eam gratiam verleiht, ut ab omni onere exactionis . . . sint exempti. 1) Beachtet man indessen einmal die mittelalterliche Anwendung der Präpositionen et und seu auch für die Verbindung synonymer Ausdrücke,2) sowie die vielgebrauchte Nennung des Inhabers statt des Gutes, auch da, wo zweifelsohne nur das Gut in Betracht fommt,3) so wird man alle Borsicht anwenden, ehe man aus den genannten Beispielen bestimmt eine Versonalsteuer herausliest. Selbst die lette Angabe a. d. J. 1229 ließe sich noch als lediglich Reallast deuten mit der Annahme, dem Bewohner des betreffenden Hauses werde auch für feine nicht zu biefen: Saufe gehörigen Güter Schatfreiheit zugesprochen. Wie dem auch sei; in einer erdrückenden Überzahl von Quellen wird der Schatz direkt als Reallast charafterisiert. So verzichtet der Lippe'sche Droste Alradus auf die exactio propter agros; oder die exactiones vel precariae sollen nicht erhoben werden a bonis ecclesiarum

<sup>1)</sup> Wilmans 307, 823; Rief. U.-S. VI 21; Wilmans 1717.

<sup>2)</sup> Vgl. Kap. 2.

<sup>3)</sup> Bgl. Amterechnungen.

seu a bonis civium; ben Herren von Lüdinghausen wird ber Bedebetrag festgesett, welcher ihnen in mansis pertinentibus ad curtem Deve zusteht; die Stadt Ahlen bestimmt, daß ille qui partem agri sub se habuit, obligatus est exponere talliam; der Dynast Ludolph von Steinfurt wird beschuldigt, daß er die klostergude heft scaten laten up vette rindere; erwähnt sind bereits die beden . . . die man van vrven erven und hoven to gewene plegt. Bielfach erscheinen die Güter geradezu als die steuerzahlenden Subjekte: 3. B. alsodane meybeden ende herwestbeden als dye erve ende gude . . . to gewen plegen; ganz gewöhnlich ist diese Erscheinung in ben Amtsrechnungen bei ben Schatzegistern: Item de hof to Maestorpe, hof to Veltorpe, hof to Hemberge, honhof to Detten u. bal. m. vber die hofgueder des howes to Aholte, die frybanckgueder ende gueder daer yn horen gewen jarlichs . . . 4)

Als Objekte der Steuer werden, wie wir sahen, vielsfach schlechthin die dona, die gueder, die erve und hove genannt. Zu einem mittelalterlichen Hofgute, Bauerngute, (dem mansus-Huse) gehören aber drei wesenkliche Bestandsteise: 1) die eigenkliche Bohnstätte, area, wurt, salstätte; 2) die Felder und Wiesen in der Feldmark; 3) der Anteil an der gemeinen Mark, Almende (usus mericarum et alia pascua, Wilm. 831). 5) Der ganze Komplex ist wohl da

<sup>4)</sup> Wilmand 341, 1741, 1121; M. St. U., Ahlen Nr. 375; Nief. U. S. V 90; Kindl. Volm. II, 103, M. St. A. Kr. M. 2002.

<sup>5)</sup> In den Duellen heißt es z. B. curia Campworde sita iuxta civitatem Monasteriensem cum hominibus, agris, pascuis, viis et inviis, aquis, piscaturis, domibus, casis et aliis quiduscumque ad dictam curtim pertinentibus (Bilmans 1110; oder 1553). Der Anteil an der gemeinen Mark hieß in Bestfalen auch schaer: dit seindt di wordigen schaer der Gopler marke; dit seindt de wousten und owersnedigen schar (M. St.M., Fr. M., Nr. 3932, v. J. 1582).

gemeint, wo schlechthin die curtis oder der hof als Steuers objekte genannt werden. So heißt es ja auch in einer Urkunde v. J. 1297: de qua advocatia duarum curtium earumque attinentiis scilicet mansis, casis, hominibus ad ipsas pertinentibus, recipiat pro petitione advocatie quinque marcas Monasteriensium denariorum. 6)

Es fragt sich nun weiter: Welche Art von Grundbesitz konnte besteuert werden?

Von vornherein kann es als sicher gelten, daß das Gelände innerhalb der Feldmark die Hauptmasse des besteuerten Grundbesitzes bildete. Aber auch die Besitzungen außerhalb des Flurzwanges oder genauer Ländereien, welche nicht zur "Huse" gehörten,") unterlagen der Besteuerung. Ein einzelner Garten wird z. B. in den Rheinesschen Amtsrechnungen beim Herbstischatze zu Sorbecke verzeichnet: noch von einem gaerden 1 schilling.

Ein Beispiel für die bisweilen vorkommende Almendebesteuerung scheinen die Delmenhorster Amtsrechnungen zu liesern; unter der Rubrif de veer menne to Zelte . . . im woesten lande wird nämlich neben dem torfgelde, grassgelde und weidegelde noch als vierte Leistung genannt: im herwest to koschatte 3 mark 4 schilling. §) Immerhin ist zu beachten, daß über eine Besteuerung der Almende anderweitige Nachrichten aus den münsterschen Quellen nicht vorliegen.

Besondere Berücksichtigung gebührt der Besteuerung der im Münsterlande weit verbreiteten Kotten. 9) Das

<sup>6)</sup> Wilmans 1593.

<sup>7)</sup> Bekanntlich fällt beim Syfteme der Hofanlagen, welches in unserem Gebiete vielsach geherrscht hat, mit der Feldgemeinschaft der Flurzwang im Wesentlichen weg.

<sup>8)</sup> Über Almendebesteuerung vergl. von Below, a. a. D., S. 30, Unm. 29.

<sup>9)</sup> Im Jahre 1221 heißt es z. B.: tres domus et due case solvunt

Unterscheibende bei Kotten und Bauernhöfen ist weder die Größe noch der Besit dzw. Mangel an Pflug und Gespann; <sup>10</sup>) vielmehr lag der wesentliche Unterschied in der Flurverfassung. Zum Kotten gehört eben weder notwendig die Marknutung noch das Ackerland; wo aber letzteres dazu gehört, <sup>11</sup>) da bilden diese Bestandteile keinen einheitslichen Kompler und, was die Hauptsache ist, das Ackerland gehört nicht zur "Huse" (mansus) der Flurverschssung. <sup>12</sup>) Entstanden sind diese Kotten durch Ablösungen entweder von einem Hofgute (Erbkötter) oder von der gemeinen Mark (Markkötter), wie sie vorgenommen wurden etwa für Neusiedler, Handwerker oder bei Berheiratung nachgeborener Kinder. <sup>13</sup>) Um die Erbkotten handelt es sich z. B. in der Stelle: de tribus casis fundatis de curte

quatuor solidos (Wilm. 158); die dentsche Bezeichnung begegnet uns z. B. i. J. 1267: tres casas in eadem villa (Hohorst), videlicet Morkote, oder i. J. 1279: duas casas videlicet Murkote, oder i. J. 1298: Saltkoten (Wilm. 801, 1085; ferner 821, 1593 u. a. m.; namentlich vgl. d. Amtsrechnungen).

<sup>10)</sup> Auf der münsterschen Frühjahrssynode v. J. 1294 (in synodo nostra generali . . . in crastino dominice qua cantatur Letare Jherusalem . .) wird die Entscheidung getroffen, daß von jedem Grundsstüd, worauf ein Pstug sich befindet, das Meßtorn dem Pstarrer zu entrichten sei: ubicumque mansus sive casa suerit habens aratrum, sive terram arabilem colat ad casam vel mansum huiusmodi attinentem . . . annonam missalem solvere tenebuntur (Wilm. 1507; ferner 1410, v. J. 1290).

<sup>11)</sup> casam in Clesphem cum agris suis et silvam ipse case attinentem (Bilm. 821, v. 3. 1268).

<sup>12)</sup> Wittich, die Entstehung des Meierrechtes und die Auslösung der Billikationen in Niedersachsen und Westfalen, i. d. Zeitschr. für Sozials und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2, Ht. 1. Stüve, Landgemeinden, S. 36—48. von Below, a. a. D., S. 27 f. Schillers Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch (Kothe).

<sup>13)</sup> Mittid, a. a. D., S. 59 f. Milm. 1683 v. J. 1300: domum dictam Ternesche cum casa fabri.

et de aliis, si plures fundaret in futuro. 14) Über die Entstehung von Martfotten belehrt uns folgende münstersiche Urfunde vom Jahre 1381: Wy Lambert von Howele, Johan Roeghe, Johan von Asselen, Godeke Huseman doet kundich allen luden, dat wy myt vulbart al derghener, de des to done hadden, hebbet owerdregen myt den heren van Kapenberge, dat sey mogen laten magen eyne kerken und kerkhof to Varenhovele oppe de marke unde waldemeyne, war en gud dunket . . . myt alsogedanem unterscheide, dat sey unsen luden, de dar wonet, malkeme eyne stede wisen op dem vorgenanten kerkhowe. 15)

Diese Kotten 16) wurden im Münsterlande burchweg besteuert. Auf ihnen lasten Mai- (Herbst-) Schatz-

<sup>14)</sup> Wilmans 850, 1110.

<sup>15)</sup> M. St.-A., Kl. Rappenberg, A. Nr. 101. Wilm. 1533 v. 3. 1295. Die folgenden Ungaben über Markfotten hatte Berr Brof. v. Below Die Freundlichkeit mir gur Berfügung gu ftellen: "Co wird ein Streit amifchen der Stadt Lippftadt und etlichen Münfterschen Unterthanen, Eingeseffenen des Amtes Stromberg, geschlichtet. In der Urfunde heißt es u. A.: Die von Lippftadt flagen über die ungewontlichen und ungeborlichen kotten, zuschlege und andere bewrechtungen, die in kurzen verliden jaren . . . in dem vorg. brocke zu nachteil der nachpurlichen und gemeinen hoide und drift ufgerichtet und gemacht sein sollen. Ferner: Als ock geklaget, das die kotters in gemeiner hoede gesetten underweilen von anderen iren mitweidegenoten haab unde beist annemen, dardurch ire nachpauren beschwert werden, fo foll niemantz van den weidegenoten, auch sinen eigenen kotteren, einige beiste ter hoide indoen oder bevellen. Dan ein jeder, er sei kotter oder anderst, seine eigene beiste höden und driven sol laten. Doch die beiste, so itzunt also, wie vorgerort, in der hode utgedaen weren, sollen diesen sommer lank . . . gaen mugen. Und darnach en sal es ferner niemantz gestadet werden." 1556, Juni 26. Duffeldorf, Staats= archiv, Cleve-Mark, Urfon. Nr. 1930, Drig.

<sup>16)</sup> Über Kotten vgl. noch: Maurer, Dorfverfass. I 23 u. II 136. Stüve,

rinder bzw. Kuhgeld oder Rindergeld ebensogut wie auf den "Erben". <sup>17</sup>) Man vergleiche z. B. die Stellen: Item de conwentzjungfern to Freckenhorst gewen vor 2 erve koschatte . . .; in derselben Rubrif stehen weiterhin: koschatte von den kottere to Mylte. <sup>18</sup>) Auch die Steuer der Kötter ist Reallast und kein "Leibschatz" (Personalsteuer). Beim koegeld des Amtes Stromberg heißt es daher: de kottene zu Nuphausen geben zusammen 36 schilling. Ebenso werden in den Schatzverzeichnissen des Amtes Rheine die "Kotten" ausgezählt; so lastet der Maischatz z. B. auf des mollers kotten to Detten, oder in Kysenbeke auf des greven kotte, dem Stroyenkotte u. s. w. <sup>19</sup>)

Wie wir sahen, wurden mehrsach schlechthin die bona als Schahobjekte genannt, ohne die speziellere Angabe, daß etwa nur der bewirtschaftete Boden oder auch Gebäulichskeiten besteuert würden. Für das flache Land kommt dies allerdings weniger in Betracht, da die ländliche Bevölkerung im Allgemeinen Feldwirtschaft betrieb. 20) Auch wenn z. B. domus predicta a iugo advocatie frei sein soll; oder wenn ein ius exactionis de eadem domo genannt wird, oder wenn der Bischof von Münster das ius advocatie, defensionis, exactionis ausübt in dictis quattuor domibus; oder wenn der Graf von Tecksenburg domum in Sant-

Landgemeinden S. 34. Nordhoff, Haus, Hof, Mark und Gemeinde Nordwestfalens im hiftor. Überblick, in Kirchhoffs Forschungen zur beutschen Landes- und Bolkskunde, Bb. 4, Heft 1, S. 7, 21, 34.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup>) Bgl. die bezeichnende Überschrift: kottergeld off rintgeld in der Rheine'schen Amterechnung v. J. 1474.

<sup>18)</sup> Amter. Saffenberg v. 3. 1585.

<sup>19)</sup> Antfer. Stromberg v. J. 1565. Amter. Mheine v. J. 1474. Über Kottenbesteuerung und Leibschatz vgl. von Below, a. a. D., S. 27 f. und 29.

<sup>.20)</sup> Db im Münfterlande Kotten ohne Ackerland schappflichtig waren, bleibe dahingestellt.

bergen befreit ab impetitione vel tuicione ratione advocatie, barf man noch nicht ohne weiteres an eine "Ge= bäudesteuer" im strengen Sinne benken:21) andere Stellen beweisen eben, daß sehr wohl das Land mit gemeint sein fann. Im Jahre 1266 heißt es beispielsweise: reditus ex manso sive domo dicto Sconevelde: pber domum dictam Udinc . . . cum hominibus inhabitantibus et sex filiis eorum, frondibus et cespite, pratis, pascuis ac omnibus suis attinentiis sicut iacet.22) In den Städten werden, soweit überhaupt hier der Schatz erhoben wird, die Hausstätten (area) besteuert. In Warendorf wird daher im Jahre 1232 eine area domus deshalb ausbrudlich ab exactionibus et quibuslibet vexationibus be= freit, weil alie aree ad ius civile tenentur, die öffent= lichen Lasten zu tragen. Bei der Klage des Klosters Marienfeld gegen die Stadt Coesfeld wird im Jahre 1253 bestimmt, daß das Kloster, wenn es alias domos vel areas erwerbe, von diesen ad tallias et exactiones bei= steuern müsse sicut cetere domus. 23)

Analog ber Schatspflicht als einer Reallast gibt es eine Schatsfreiheit als ein an dem Gute haftendes Privileg, gleichgiltig ob diese Freiheit eine dauernde oder zeitlich begrenzte ist. Der Graf von Tecklenburg sagt z. B. im Jahre 1229: domum in Santbergen ad custodiam in Metlen pertinentem liberam ab impetitione et tuicione, quod nomine advocatie consueverimus exigere, dimisimus . . . in perpetuum renuntiantes. <sup>24</sup>) Bernhard von der Lippe befreit im Jahre 1243 als Bogt des Stiftes Freckenhorst den Albertum de Dodeslo et uxorem

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>) Wilm. 377, 823, 1001, 1717.

<sup>22)</sup> Wilm. 765, 1548.

<sup>23)</sup> Wilm. 269, 564.

<sup>24)</sup> Wilm. 1717.

eius cum filiis et filiabus suis . . . et qui secum sunt sub sua familia ab exactione annuali, jedoch nur, quamdiu curtim dictam Dodeslo colunt et inhabitant; wer aber dictam curtim exiverit vel matrimonialiter extra curtim contraxerit, sicut ceteri homines advocatie nostre pertinentes, nobis obsequiosus permanebit, ni forte per concambium rite factum discesserit.<sup>25</sup>)

Als Realfreiheit ift weiterhin die Steuerfreiheit der "wüsten" Güter aufzufassen. Graf Otto von Tecklenburg erklärt im Jahre 1231 als Metelen'icher Stiftsvogt bas Erbe Haneberg für ichatfrei, qui tam in edificiis quam in agris diu fuerat pene penitus incultus. 26) Bernhard von der Lippe befreit als Vogt des Klosters Liesborn von den vogteilichen Lasten zwei Güter, qui pluribus annis desolati fuerant. Sehr oft finden sich berartige Angaben in den Amtsrechnungen. Beim Berzeichnis der Schatzrinder zu Rysenbeck steht z. B.: item Wersynck van 1 mark 1 rind, is woyste, darumb enrekene ik dar nicht forder aff. Beim Berzeichnis des Maischates findet sich: Lambertinck 2 schilling, dat licht slicht woyste und hort den van Metelen und dar en wort nicht afgebruket. 27) Der Rentmeister des Amtes Rheine quittiert im Jahre 1476 die herbstbede ohne Berzeichnis der Namen mit dem Hinweis auf frühere Rechnungen und der Bemerfung: so dar eteliche me, de sint arm und ock woester erve und de boerdevogede, de nicht plegen to gewen. 28)

Ist der Schatz, wie im Vorhergehenden gezeigt wurde, eine Reallast, eine Grund (bzw. Gebäude)=Steuer, so ist er zugleich als direkte Steuer dargethan.

<sup>25)</sup> Wilm. 411; offenbar muß es sich hier um den Wegzug auf ein den Gerren v. d. Lippe vogteilich unterstelltes Gut handeln.

<sup>26)</sup> Wilm. 291.

<sup>27)</sup> Rheine'sche Umter. v. 3. 1474.

<sup>28)</sup> Rhein. Amter. v. 3. 1476,

### Kapitel 5.

Die Ausdehnung der Schatzpflicht.

A. Der Schat als allgemeine Steuer:

Der Schatz ist, wie bewiesen, eine Grundsteuer. Der Besteuerung unterliegen daher rechtmäßig alle Besitzer oder Inhaber von Grund und Boden, welche der landesherr= lichen Gerichtsbarkeit unterstellt find. In diesem Sinne ist der Schatz eine allgemeine Steuer. Um hier einige Beispiele für die Allgemeinheit unserer Steuer anzuführen, so wird in einer Urkunde vom Jahre 1243 der Familie des Albertus von Dodeslo Schatfreiheit unter gewissen Bedingungen zuerkannt. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, so muß die Familie alle Lasten von ihrem Besittum tragen, sicut ceteri homines advocatie nostre pertinentes. Als das Stift Breden behauptete, die curtes Ratmen et Alstede seien ab omni iugo et exactione advocatie frei, da begründete Gotfried von Gemen im Rahre 1281 fein Schatrecht mit beren Zugehörigkeit gur Bogtei: quod prefate curtes ad eorum advocatiam pertinerent. Der Bischof von Münster bezeichnet im Jahre 1291 den Bezirk der Schappflichtigen schlechthin als iurisdictio. Ebenso hören wir in der bereits erwähnten Urfunde vom Jahre 1173, daß dem Grafen von Tecklenburggegenüber die curia Rekene deshalb schatfrei ift, weil sie besselben iuri advocatie nullatenus attinebat. 1)

Am beutlichsten zeigt sich die Ausdehnung der Steuerspflicht in den Münsterschen Amtsrechnungen, worin bisweilen die Kirchspiele mit den einzelnen Bauerschaften aufgezählt werden. Die ufkumpft an mageren schatz- oder koerindern im Amte Stromberg wird z. B. im Jahre 1580 in folgender Weise verzeichnet:2)

<sup>1)</sup> Wilm. 411, 1138, 1432; Erhad Codex 361.

<sup>2)</sup> Die Zahlen 7: 1 u. f. w. bedeuten fieben verzeichnete Steuerpflichtige, welche je ein Rind zu liefern haben.

Im kerspel Enniger und bur Westenhors	st (7 : 1),
in der bur Ruggenkamp	(1:1),
in der bur Balhorn	(1 : 1),
in der dorpbuir Enniger	(1 : 1),
In kerspel Ennigerloe und buir Besten	(4:1),
in der buir-Werll	(1:1),
in der buir Hoist	(4:1),
Im kerspel Ulde und bur Westerich	(4:1),
bur Mennickhaus	(2:1) u.j.w.

Dazu kommen noch jene, welche Mais(Herbsts)schatzentrichten, und die unter folgender Rubrik Berzeichneten: ufborunge an koegelde uf meitag verschennen und is zu wissen, dass dejenige so goltgulden zu koegelde geben sint gesetz in diser meiner rechnunge fol. 17, dass sie rinder geben; als summa summarum des koegeldes uff meitag verschinende an kleinen swaren gelde sind 100 M.  $7^{1/2}$  Sch. zusammengerechnet.

Nun wird in den Amtsrechnungen durchweg die Steuer in mehreren Rubriken verzeichnet: 1. als Schatzinder, 2. als Mai-(Herbst-)Schat, 3. als Ruh-, Rinder- oder Kottergeld, und zwar kann eine und dieselbe Person zu allen drei Abgaben verpflichtet sein. So heißt es z. B. im Jahre 1474 bei der meygschattinge zu Saltesberge: Item Romerwolt 2 schilling, de is frye to Stenford und steyt ock gescrewen up kottergeld und herwestbede; Maischat, Herbstschatz und ein Schatzind liesern z. B. der Dalhoff, Woltermann, Plangemann u. a. m. Baterdinck, Nygmann, de Planenkotte entrichten Maischatz, Herbstschatz und Kottergeld. Es wäre dennach durchaus versehrt, wollte man, um die Gesamtzahl der Steuerpflichtigen zu erhalten, einsach die angegebenen Rubrikenverzeichnisse ab-

<sup>3)</sup> Amter. Stromberg v. genannt. Jahre.

<sup>4)</sup> Amter. Rheine v. 3. 1474.

bieren. Einige Teilangaben mögen baber genügen. Im Amte Bewergern entrichten die meyg- und herwestschattinge 48 Steuerpflichtige; im Amte Wolbeck find 29 Bedepflichtige verzeichnet; im Amte Dülmen liefern 50 Schatpflichtige die meybedde, nur 11 find mit kottergeld belastet. 5) Im Amte Saffenberg wird auffallender Weise nur der Schatz aus dem Kirchspiel Belen verzeichnet. Erklärt wird das dortige Berhältnis fehr gut durch den Bericht Hobbelina's über dieses Amt, welches doch mehrere Kirchsviele umfaßte. Hobbeling saat: "Bas die Ruris= diktion in diesem Ampt Saffenberg anlangt, hatt zwarn ein zeitlicher Bischoff und Landfürst darinn, gleich auch burch den ganten Stifft Münster, die Landts-Fürstliche hohe Obrigfeit, die Berren oder Junckeren zum Sarkotten, als Korff und Schmiefing (jeto aber, emortua ibidem familia Schmising, Ketteler) haben ex infeudatione eines zeitlichen Landsfürsten zu Münster die Jurisdiktion cum mero et mixto imperio über alle Kirchspiele des Ampts Saffenberg außerhalb der Stadt Warendorff, Kerspell Belen und den Distrift umb das Ampthaus Saffenberg, so dem Landfürsten ohne concurrente der Harkottischen allein que ständig. "6)

## B. Befreiungen von ber Steuer.

1. Die Steuerfreiheit des Alerus: Ein allgemeines päpstliches Berbot der Besteuerung des Alerus und seiner Güter enthält die Bulle Clericis laicos v. J. 1296; darin ist ausgesprochen, daß, quicumque prelati ecclesiasticaeque personae . . . collectas vel tallias . . . laicis solverint vel promiserint vel se solituros conces-

<sup>5)</sup> Amtör. Bewergern v. S. 1474; Amtör. Bolbeck v. S. 1466/67; Amtör. Dülmen v. S. 1678.

<sup>6)</sup> Hobbeling, Beschreibung des ganzen Stifts Münfter.

serint, fowie bie imperatores, reges seu principes, duces, comites vel barones, potestates, capitanei vel officiales vel rectores . . . civitatum, castrorum, qui talia imposuerint, exegerint vel receperint, . . . eo ipso sententiam excommunicationis incurrant.<sup>7</sup>)

Sehr bemerkenswert erscheint es. daß die allgemeine Schatfreiheit des Klerus und seiner Güter sich in den Münsterschen Quellen bereits vor dem Jahre 1296 ausge= sprochen findet. Im Jahre 1248 heißt es nämlich bei dem Bergleiche zwischen der Stadt Koesfeld und dem Kloster Varlar betreffs der Schatpflicht des letteren: dat ecclesia in favorem et dilectionem nostri oppidi, non iure communi: nam iure communi immunis est omnis ecclesia ab omni onere personarum et rerum. 8) 3m ähnlicher Beise hatte ein neugewählter Münsterscher Bischof, wie erhaltene Transfire aus den Jahren 1382 und 1392 beweisen, unter Anderem zu schwören: nec aliquas exactiones faciet per se vel per alios in clericos vel in bona clericorum et maxime capituli sine consensu ipsius capituli speciali.9) Als ferner im Jahre 1450 die Geist= lichkeit der Stadt Münfter eine Union schloß gegen die Eingriffe der Bürgermeister und Vorstände der Stadt in ihre Freiheiten, erklärte sie, daß ecclesiasticae personae. res ipsorum non iure humano, quinimo et divino a secularium personarum quibusvis exactionibus et impetitionibus sint immunes; 10) das Privileg Kaiser Karls

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup>) Gottlob a. a. D. II 6. Hefele, Konz. Geich. VI S. 289 f. Befanntlich besteuerten auch clerici (Bischöfe) für weltliche Zwecke bas
Kirchengut; es ließe sich baher die Frage auswersen: Lag es in der
Consequenz der Bulle, auch den Bischöfen die Besteuerung des Kirchengutes zu untersagen?

s) Wilm. 489.

<sup>9)</sup> Nief. U.=S. VII 25.

<sup>10)</sup> Nief. U.B. I1 120.

des Vierten über die Freiheiten der Geistlichkeit der Diözesen Osnabrück und Münster v. J. 1377, auf welches man sich dabei namentlich berief, bezeichnet die exactiones et talliae vom Kirchengute als indebitae. 11)

Darf man nun diese Steuerfreiheit des Klerus als eine ursprüngliche auffassen? Ja und nein! Zum Teil fann man fie in einem gewissen Sinne als eine ursprungliche Steuerfreiheit bezeichnen; insofern nämlich als ein Teil des Kirchengutes von Anfang an wohl thatsächlich niemals zur Steuer herangezogen wurde. Ginen rechtlichen Ansvruch auf Steuerfreiheit in dem Sinne, als ob das Rirchengut nicht hätte besteuert werden dürfen, gab es aber nirgends; vielmehr ist die Steuerfreiheit des Klerus und feiner Güter lediglich bedingt durch besonderes landesherr= liches Privileg. Selbst wenn man das Kirchengut iure humano et divino steuerfrei sein ließ; ober wenn man flaate: nobis imminere, quod Jeremias propheta deploravit, principem sub tributo constitutum; 12) ober wenn man geltend machte, die Kirche sei abgabenfrei primo sub lege Mosaica, postea sub tempore gratie, 13) fo war man sich doch bewußt, daß man es in Wirklichkeit mit besonderen Privilegien zu thun hatte, weshalb man sich eben glaubte berufen zu müffen auf diversa privilegia Romanorum Pontificum diversorumque dominorum imperatorum praesertim Karoli IV. Außerdem wird für neuerworbene Rirchengüter die Schatfreiheit noch besonders verliehen und, wie wir noch sehen werden, ist die Steuerfreiheit des Rlerus und seiner Güter auch keineswegs so gang allgemein. 14)

<sup>11)</sup> Mief. u. S. VII 92.

<sup>12)</sup> Note 10.

<sup>15)</sup> Wilm. 489.

<sup>14)</sup> Kap. 2, Ufdn. v. J. 1184, 1186; Wilm. 79, 319, 823. Bei Klofter-

Wie man einen Unterschied machte zwischen homines, qui sunt de familia (Cappenbergensium), und ben coloni eorum. 15) so unterschied man auch das im Eigenbetrieb bewirtschaftete von dem an die Kolonen ausgethanen Kirchen= aut. Wir machen aber von vornherein barauf aufmerkfam, daß eine etwaige berartige Unterscheidung hinsichtlich der Schatpflicht weniastens auf Grund der Quellen als allgemein nicht bezeichnet werden kann: "Alles im Gigenbetrieb bewirtschaftete Kirchengut ist schatzfrei: alles ausgethane Rirchenaut ist schappflichtig" wäre eine gewagte Behaup= tung. Daß thatsächlich in erster Linie die Steuerfreiheit auf die im Eigenbetrieb bewirtschafteten Kirchengüter sich erstreckt haben mag, läßt sich begreifen. Der Bischof Otto bestätigt 3. B. dem Kloster Liesborn i. J. 1248 folgender= maßen die Schatfreiheit zweier Güter: volentes, ut predicta bona ab omni exactione cuiuscumque advocatie libera per fratrem ecclesie Lesbernensis conversum colantur. Bei der Stadt Roesfeld flagte i. J. 1253 das Kloster Marienfeld, daß die Stadt tallias et exactiones fordere de areis, quas emerunt ad usus suos. Besonders beachtenswert ift der Vergleich des Rlofters Varlar mit der Stadt Koesfeld i. J. 1248; es hanbelt sich um die städtischen Lasten, namentlich um die Schatpflicht des Klosters. Das Kloster verpflichtet sich, jährlich eine bestimmte Summe zu gablen, gegen die Rusicherung der Freiheit ab omni onere personarum et rerum; dabei wurde jedoch folgende Klausel gemacht: eo excepto quod inhabitantes duo molendina, si cives fuerint, cum aliis nostris civibus talliis et exactionibus de rebus propriis subiacebunt; si autem conversus

gründungen (namentlich bei späteren) kam es freilich auch vor, daß die Steuerfreiheit auch für die künftigen Erwerbungen verliehen wurde. 15) Kindl. B. III 34, 39.

fuerit, tantum tenebitur ad vigilandum et fo diendum. 16) Sehr begreiflich ift es aber auch, daß im Allgemeinen der weitausgedehnte, vervachtete Grund= besits des Klerus besteuert werden mußte, wenn anders der Landesberr felbst seine besten Kinanzquellen nicht verstopfen wollte. Im Jahre 1276 stellte der Bischof Everhard eine Urkunde aus, nach welcher a litonibus gewisser Domgüter moderatae exactiones erhoben werden. Das Aloster Asbeck flagte i. 3. 1282, propter nimias et immoderatas exactiones des Vogtes hätten viele Hörige ihre Wohnsite verlaffen und die Acker wüst liegen laffen, unde pensiones suas monasterio tenebantur solvere. Benn ichließlich der Breden'sche Boat in quindecim mansis nur über die exactio, que nomine advocatie fieri consueverit, verfügt und das Kloster selbst die pensio bezieht, so handelt es sich unstreitig um schatpflichtiges, ausgethanes Klostergut. 17) Das Bestreben der firchlichen Grundherrschaften auch auf die verpachteten Besitzungen ihr Steuerprivileg ausgedehnt zu sehen, fann nicht befremden; durchschlagenden Erfolg hatten sie freilich dabei nicht, nur bisweilen gelang dieser Versuch. So wurde i. J. 1229 ein Metelen'iches Haus und dessen Bewohner plane de cetero et plene von assen voateilichen Lasten befreit. Der Bischof von Münster selbst scheint nach einer Urfunde v. J. 1223 den firchlichen Grundherrschaften ein gewisses Entgegenkommen bewiesen zu haben, wahrscheinlich aber nur unter dem Drange der Umstände; als nämlich der Bischof Dietrich der Dritte die homines ecclesie Wernensi specialiter attinentes et homines eiusdem ecclesie mansos specialiter colentes vom Schate befreite, erklärte er, bie exactio pflegten die advocati ecclesiarum iniuste exigere; bies iniuste ist

<sup>16)</sup> Wilm. 487, 489, 564.

<sup>17)</sup> Wilm. 1191; Kap. 3, § 1.

wohl nur zu verstehen mit Nücksicht auf das genannte Streben der firchlichen Grundherrschaften. Bei der Grünsdung des Karthäuserklosters Wederden Dülmen) wurden dessen Güter cum ipsorum servis, mancipiis seu litonidus inibi degentibus et inhabitantibus a quidusvis tallis, exactionibus . . . befreit. 18)

Un dieser Stelle sei noch einer besonderen Gruppe von Schuthörigen ber Kirchen und Alöster gedacht, ber fogenannten Wachszinsigen (cerocensuales). 19) Die Nachrichten über die Schatpflicht bzw. Schatfreiheit diefer Schutzhörigen find allerdings fehr dürftig; möglich aber wäre es, daß dort, wo eine Kirche für ihre Bächter und Hörigen Schatfreiheit erlangt hatte, diese auch für deren Wachszinfige galt. Als z. B. der Bischof Ludolf die der Pfarre zu Werne verliehenen Freiheiten bestätigte, erklärte er mit Rücksicht auf die Schatfreiheit, daß kein Logt sich anmaßen bürfe, die Hörigen und Pächter biefer Kirche zu besteuern, mit dem Zusate: similiter et cerocensuales iurisdictionis sue titulis aut exactionibus gravare (non) presumat. 20) Allgemein gehalten find folgende Stellen: Bon den Brebenschen Bögten heißt es i. J. 1280, se nihil iuris habuisse nec habere ... in hominibus cerocensualibus

20) Wilm. 357.

<sup>18)</sup> Wilm. 1717. M. St.-A., Kl. Weberben, Rr. 2080.

<sup>19)</sup> Die Cerozenfualität ist ein leichteres Servilitätsverhältnis. In einer Urkunde v. J. 1274 scheinen Gerozenfualität und Ministerialität geradezu auf gleicher Stuse zu stehen: Die Küsterei des Stiftes Esten übersäßt dem Edlen von Bronkorst einen Wachszinsigen der Art, daß er demselben von nun an iure ministeriali zugehöre; dasur empfängt das Stift ministerialem domini de Brunkorst der Art, daß dieschle dem Stifte iure cerocensuali zugehöre (Wilm. 950). Lanuprecht ist in dem Irrtum besangen, die Cerozensualität habe in Westsalen nur die zum späteren Mittelaster bestanden (Deutsche Gesch. III, 73), odwohl sie sich hier die zur franzöß. Revolution hielt (v. Below's Rezens. a. a. D. Zeitschr. sür wests. Eesch., Ed. 45, S. 73 f.).

ecclesie Frethenensis. Eine sententia synodalis v. 3. 1404 bestimmt: redditus et proventus ac emolumenta, quicumque provenientes et provenientia ex hominibus super altaria parrochialium et cerocensualibus ecclesiarum debeantur plebanis illarum ecclesiarum et nulli alteri. 21)

Bei dem gewaltigen Grundbesitz der kirchlichen Anstalten des Mittelalters mußte deren Steuerfreiheit einmal ben Landesherrn sehr beeinträchtigen, dann aber auch namentlich in den Städten, wo der Schatz Gemeindelast war, die Steuerlast der städtischen Bewohner verarößern. Sehr begreiflich ist es daber, daß man teils dem Güter= erwerb der firchlichen Institute Grenzen setzte, teils deren Steuerfreiheit einschränkte. Ein Berbot ber Guterver= äußerung an die "tote Sand" enthält z. B. eine Münfter= sche Urfunde v. 3. 1347: dat se ere gut ne sollen verkopen ofte laten in genyge geystliche hand; ähnlich heißt es i. 3. 1424 in einer Bestimmung für die Stadt Rocsfeld: nien borger ofte borgersche ein erfachtig gut giften noch gewen soll in jenigerlei geistlich hand, wan man in sinen veer palen ligt. 22) Mit den öffentlichen Lasten wird dieses Berhalten dem Klerus gegenüber in folgender Urfunde in Berbindung gebracht. Ludike von Andopen de alde und Ludike fein Sohn versprechen im Jahre 1370, sie wollten dat hus, dat sie hebent gekoft weder Hermann Stromberge up der roden strate belegen, dat wandages was Hermanns up dem markete, nur keren an borger hand und an nyne gestlike lude heren; auch follten fie darut nyne ewige rente verkopen, aber dar ut don des stades denst. 23) Interessant ist folgende birekt mit der Schatfreiheit zusammengebrachte Amortisations-

<sup>21)</sup> Wilm. 1121; Kindl. B. II 59.

<sup>22)</sup> Nief. U.=S. V 55, III S. 179.

<sup>23)</sup> M. St.-A., Stadt Beckum Nr. 805.

bestimmung. Der Ritter Gerhard von Keppel mandelte feine Burg Wederden im Kirchsviele Dülmen in ein Karthäuserkloster um und stattete das neue Kloster mit Gütern aus. Diese Stiftung bestätigte im Jahre 1476 ber Münstersche Bischof Heinrich von Schwartenberg, wobei er beftimmt: bona prelibata, possessiones, mansos et curtes prelibatos et prelibata emortificamus libertatique ecclesiastice assignamus et asscribimus ipsosque cum ipsorum servis, mancipiis seu litonibus inibi degentibus et inhabitantibus a quibusvis talliis, exactionibus, servitiis et vecturis . . . eximimus, libertamus et privilegiamus ... illo tamen adiecto, quod iidem prior et fratres ... alia predia, curtes seu mancipia seu quascunque alias possessiones infra nostram dioecesim Monasteriensem perpetuis futuris temporibus minime comparabunt. Drei Jahre später (1479) gaben die Mönche daselbst eine schrift= liche Erklärung besselben Inhaltes ab, weil gratiosus dominus episcopus et capitulum literam a nobis habere voluerunt. 24)

Im Jahre 1253 werden dem Aloster Marienborn drei Schilling als Steuerbetrag für seine gegenwärtigen Bessitzungen festgesetzt; beim Erwerbe weiterer Güter durch Kauf oder Schenkung ist es dagegen mit Rücksicht auf diese verpslichtet ad tallias vel exactiones sowie ad sodiendum et ad vigilandum. <sup>25</sup>) Als ferner ein Koesselder Aloster ein neues Gut erward, ward ausbedungen, daß es von der hove zolen deynen unde gewen scult und bede als gewonlich is. <sup>26</sup>)

<sup>24)</sup> M. St.-A. Rl. Wederden-Dülmen Rr. 2080.

<sup>25)</sup> Wilm. 564.

<sup>26)</sup> Rindl. Hörigkeit, 104. Bgl. noch Wilm. 1400, wo Johann von dem Busche (d. Berkäuser) selbst die dem Edlen von Sternberg schuldige Bogteiabgabe ablöst, um dem Kloster Marienfeld dieses Gut schapfrei abtreten zu können.

2. Die Steuerfreiheit ber Ritterbürtigen: Die Steuerfreiheit der Ritter und ihrer Sintersaffen, betrachtet als Aequivalent für die Leistung des Dienstes zu Roff, ift eine allgemeine Erscheinung in allen Territorien. 27) Auch im Territorium Münfter sind zweifelsohne die Ritter schatfrei. Als direkter, vielleicht aber nicht ganz einwandfreier Beleg läßt sich allerdings nur ein Beispiel a. d. I. 1367 anführen: Johann von Rechede erhält vom Münfterschen Bischof Florenz das Schloß Vorteslar zum Burgleben: zu bessen Aufbesserung gibt ihm ber Bischof noch domum nostram dictam ton Galgen, mit ber Bestimmung, es müßten von diesem Saufe dem Hofe zu Werne von dem jeweiligen Inhaber des Burglehens die schuldigen Abgaben geleistet werden, frei aber solle es sein vom Schate: exceptis tamen precariis, que solvere non tenentur.28) An weiteren direkten Angaben berart mangelt es in den Münsterschen Quellen. Da aber der Münsterlandische Abel recht zahlreich war und eine Reihe von Urfunben Rechtsgeschäfte beglaubigt, in benen Ritter ihre Güter verschenken, verkaufen oder verpfänden, ohne mit einer Silbe der Steuer zu gedenken, so bietet fich hier ein argumentum ex silentio als quter Beweis dar für eine allgemein anerkannte Schatfreiheit der Rittergüter. Dabei handelt es sich vielfach um Veräußerungen an firchliche Institute, wobei sonst, wenn nicht Rittergüter das Geschäfts= objekt bilben, fast regelmäßig die Schatfreiheit bzw. Schat= pflicht ausdrücklich hervorgehoben wird. Bur Begründung bes Gesagten seien einige Urkundenstellen a. d. 13. Jahr= hundert angeführt: Johannes dictus de Hakenesch miles verkauft der Domprobstei das von derselben lehnrührige officium Beweren i. 3. 1266. Heinricus miles de Rech-

<sup>27)</sup> Zeumer, Städtesteuern; genannte Spezialarbeiten.

<sup>28)</sup> Mief. U.B. I2 77,

gethe verkauft dem Aloster Kappenberg einen vom Bischof lehnrührigen mansus in demselben Jahre. Bernardus miles de Hurden verkauft i. J. 1267 der Johanniterkommende zu Steinfurt zwei ihm eigene Häuser, und i. J. 1274 verkauft derselbe dem Magdalenenhospital zu Münster seine Güter in Tilbeke. Hermannus dictus de Monasterio miles verkauft i. J. 1270 proprietatis iure dem Ägidiiskofter zu Münster seine curia Holendeke. Hermannus miles de Vulshelm schenkt dem Aloster Mariendorn zu Koesseld ein Haus in Bosink gelegen. In allen angesführten Beispielen wird einer exactio, petitio, collecta in keinerlei Beise gedacht. 29) Auch in den Amtsrechnungen wird eine Steuerpssicht der Kitterbürtigen nicht erwähnt.

Wie beim Kirchengut so beruhte auch beim Kittergut die Steuerfreiheit auf landesherrlichem Privileg, wobei freilich wiederum die Möglichkeit offen bleibt, daß ein Teil der Kittergüter in gewissem Sinne ursprünglich steuerfrei gewesen ist. Aus dem Jahre 1232 wird berichtet: Fredericus miles de Warenthorpe resigniert dem Bischof Ludolf von Münster das Goding innerhalb des Grabens von Barendorf; damals erst erhält dieser Ritter unter Anderem für die area domus sue suorumque fratrum in Warenthorpe sita Freiheit ab omni exactione et quiduslibet vexationidus. Das Gut ist also bis 3. J. 1232 schatpslichtig und wird erst steuerfrei auf Grund besonderen Privilegs.

In dem angeführten Beispiel v. J. 1367 handelt es sich um ein Haus, welches der Nitter vorher nicht besessen hatte; es könnte mithin als Beleg gelten für eine ursprüngliche Steuerfreiheit der Nitter. Immerhin wird das betreffende Haus frei durch Privileg. 30)

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup>) Wilm. 781, 782, 784, 877, 954, 980.

<sup>30)</sup> Wilm. 296 u. Note 28.

Auch sei hier noch mitgeteilt, was Hobbeling bei ber Steuerfreiheit (landit. St.) des Hauses Gronaw und bevliegender frevheit oder flecken, welche die Herrn von Steinfurt als Münstersches Leben unterhaben, bemerkt: man habe seit wenigen Jahren angefangen mehr Säuser gleichsam einer Vorstadt und zwar auf Münfterschem Boden zu errichten und gleich den Ort zu befestigen, welches wegen ber Schatzung und anderer zur Hoheit gehörenden Gerechtigkeiten beachtet werden muffe, da man vorschüten möchte, ber Flecken Gronam sei schatzfrei und dahero auch diese zugesetzte häuser gleiche freiheit zu geniessen hätten; zwar seien die den fürstlichen Häusern nächst und beigelegenen Freiheiten als Sassenberg, Stromberg, das Haus Dülmen, Gronaw, Davensberg, Oftendorf, Raesfeld, Obing und dergleichen von altersher von der ordinari schatzung ungezweifelt respectu et intuitu dero bevgelegenen häusern befreyet gewesen, daraus aber keineswegs folge, daß diese neuen Häuser gleichfalls exempt seyn sollen. 31) Gerade die letten Worte erinnern an die Notwendigkeit besonderen landesherrlichen Steuerprivilegs.

3. Die Städte und die Schatpflicht: Die Städte wurden ursprünglich ebenso wie das platte Land zur Steuer herangezogen. So leistete die civitas Münster, der Hauptsort unseres Territoriums, dem Grasen von Tecklenburg als dem Stiftsvogte dis zum Jahre 1173 iure advocatie hospitationes, petitiones vel exactiones. 32) Allein schon ziemlich früh gelang es den Städten, sich hinsichtlich der Steuerpflicht eine bevorzugte Stellung zu erringen. Noch aus dem 12. Jahrhundert liegt eine berartige Nachricht sür die Städte Münster und Koesseld vor. Eine Urkunde v. J. 1197 berichtet, Koesseld solle ab universis advocatis

<sup>81)</sup> Hobbeling, a. a. D., S. 70 f.

<sup>32)</sup> Erhard, Codex 361.

et a regio banno und damit zugleich ab omni exactione advocatie, qua gravari possent, befreit sein; Koesselb solle ebendieselbe Freiheit genießen, qua cives Monasterienses sunt exempti. 33) Die Stadt Beckum wurde i. J. 1269 gegen eine Leistung von 150 M. vom iudicium quod vogetdine dicitur (Gerichtsbarkeit bes bischösslichen Bogtes) befreit, indem der Bischof eandem, quam civitas Monasteriensis optinet, eidem oppido per omnia liberatem gewährt; eine direkte Angabe über den Schatz enthält ins dessen diese letzte Urkunde nicht. 34)

Aus biesen Angaben auf vollständige Steuerfreiheit ber genannten Städte zu ichließen, ware verkehrt. Bisweilen, aber nur felten, gelang es allerdings einer Stadt vollständig steuerfrei zu werden; in der Regel mußten sich aber die Städte mit einer Berabsetung oder Fixierung ihrer Steuerauote begnügen. 35) Bur Annahme vollkommener Steuerfreiheit einer Stadt bes Münsterlandes find wir nicht berechtigt. Die Münfterländischen Städte haben sich vielmehr niemals ber Steuerpflicht gang zu entschlagen vermocht. Daß in der Stadt Münfter noch nach dem Jahre 1173 Steuern entrichtet wurden, zeigt die Urkunde v. J. 1186, durch welche Güter des Hofpitals vom Schate befreit werden. 36) In Roesfeld famen Steuerstreitigkeiten mit den Klöstern Varlar und Marienborn noch in den Jahren 1248 und 1253 vor. 37) Über Steuererhebungen in Warenborf berichtet eine Urfunde v. J. 1232.38) Für die Stadt Ahlen haben wir derartige Nachrichten aus den Jahren 1320 und 1322.39) Wenngleich die Städte also keineswegs

<sup>33)</sup> Kindl. Beitr. III 37. 34) Wilm. 837.

<sup>35)</sup> Hiftor. Zeitschr. 59, S. 242. von Below, Ursprung der deutschen Stadtverf. S. 21. Knieke, Einwanderung in den westfäl. Städten bis 1400, S. 43.

<sup>36)</sup> Crh. Cod. 464. 37) Wilm. 489, 564. 38) Wilm. 296.

<sup>39)</sup> M. St.-A. Nr. 375 (Uhlen). Rief. U. - S. III 10. Für die An-

vollständig steuerfrei waren, so bedeutete gleichwohl die Thatsache, daß ihnen eine fixierte Summe als Gemeindelast auferlegt war, eine eminente Bevorzugung vor dem platten Lande, wo man in unserem Territorium allem Anscheine nach die direfte Einzelbesteuerung durch landesherrliche Organe hatte. 40) Diesen Anschein erweckt einmal das durchweg einseitige Schatbefreiungsrecht des Steuerherrn ohne jegliche Mitwirkung der Landgemeinde; vor allem aber die Anlage der Amtsrechnungen, wo die Fehlbeträge (sei es, daß ein Steuerzahler arm, oder ein Gut wüste ist) nicht etwa den übrigen Gemeindemitgliedern zur Last fallen, sondern Ausfälle für die landesherrliche Amtskaffe bleiben. Demgegenüber erfahren wir i. J. 1232 aus ber Stadt Warendorf, daß die Schatbefreiung einer area durch den Münsterschen Bischof erfolgt sei de consensu ipsorum civium in Warenthorpe; in der Stadt Koesfeld werden i. J. 1248 die Bestimmungen zur Regelung der Schatzpflicht des Alosters Varlar festgesetzt von iudex, scabini, universitasque burgensium; in der Stadt Ahlen thaten dies i. J. 1320 die consules et scabini. Diese Beispiele, vor allem der Confens der Bürger, erweisen den Schat als Gemeindelaft im angegebenen Sinne: Böhe der Steuerquote des Einzelnen und Gesamtzahl der Steuerpflichtigen stehen also in umgekehrtem Verhältnisse.

Die bevorzugte Stellung der Städter war für die Bewohner des platten Landes verlockend genug, nach densfelben Steuerprivilegien zu streben; und nicht in letzter Linie förderten diese Privilegien die Einwanderung in die

nahme, es handle sich vielleicht in den angef. Fällen nicht um die landesh. Steuer, liegt fein Anhaltspunkt vor.

<sup>40)</sup> Die Candgemeinde des Münstersandes heißt villa, collegium, concivium, legio, sublegio; lecscap, laischaft, burscapia, burschaff, bur, buir. Jum Folg. vgl. Kap. 6 B.

Städte. 41) Da dies einer finanziellen Beeinträchtigung des Steuerherrn gleichkam, so verstehen wir es, wenn die landesherrliche Gewalt bisweilen das Entweichen nach den Städten den Schappflichtigen untersagt, bzw. von ihrer Zustimmung abhängig macht. So ist i. 3. 1249 bie Erlaubnis ber Gräfin Abelheid von Ravensberg nötig, ut Alheidis filia villici de Elslere iure civitatis Bekehem potiatur; ber Bischof Dietrich der Dritte erläßt i. J. 1224 für die Städte Münfter, Warendorf, Beckum, Ahlen und alle festen Plätze seines Territoriums das Verbot, den litones vel homines des Klosters Marienfeld ein refugium oder gar Aufnahme als Bürger zu gewähren. 42) Ein Zusammenhang mit der Schatpflicht ift freilich birett nicht angegeben, allein selbst wenn 3. B. der bischöfliche Erlaß den Worten gemäß nur zu Sunften des Klosters gegen Freiheitsbeftrebungen der Hörigen erlassen ist, so hatte doch auch die landesherrliche Gewalt bei obigen Bestimmungen gerade wegen der Steuer ein Interesse; benn auch ein Bischof von Münfter legte seinem Schatzrecht eine recht hohe Bes beutung bei, wie es sehr deutlich eine Urkunde v. J. 1276 zeigt. Darnach besitzt der Bischof Everhard die Bogtei= rechte an acht Häusern des Osnabrückischen Stiftes Börstel: sein ius advocatie, defensionis, exactionis tritt ber Bischof bei vier Häufern an das Stift ab, erhält aber dafür proprietatem et omne ius an den vier andern Häusern: das ius exactionis ist also der proprietas gleichwertig. 48)

Die Wertschätzung der städtischen Steuerprivilegien von Seiten der ländlichen Steuerpflichtigen tritt vielleicht am deutlichsten in der weitverbreiteten eigentümlichen Erscheisnung des mittelalterlichen "Pfahlbürgertums" hervor. Die Pfahls oder Außenbürger genossen in der Regel nicht nur für ihren oft minimalen städtischen Grundbesitz, sondern

<sup>41)</sup> Knieke a. a. D. 42) Wilm, 502, 207. 43) Wilm, 1001,

auch für ihren ansehnlichen Landkomplex auf dem platten Lande die städtischen Vorrechte. Gerade dies veranlaßte vielfach die Staatsgewalt gegen das genannte Institut durch Gesetze und Verordnungen einzuschreiten. 44) Auch iene Landfriedensversammlung zu Mainz v. J. 1255, beren Bestimmungen den honorandis viris et discretis Susatiensibus, Monasteriensibus ac aliarum civitatum in Westfalia civibus universis mitgeteilt wurden, hat gegen bas Pfahlbürgertum entschiedene Stellung genommen; Die betreffende Bestimmung ist dem Zusammenhang nach offenbar zu Gunsten der Landesherrn getroffen. Zunächst ist nämlich die Rede davon, in welcher Weise ein Landesherr Die Stadtbürger besteuern dürfe: weiterbin beifit es. Die villani bürften in ben Stäbten bei personali residencia Aufnahme finden, jeder Hörige aber unterliege dem Recht bes nachfolgenden Herrn: und nun kommt die Bestimmung gegen die Pfahlbürger: item cives, qui dicuntur palburgere, de cetero nullos habebimus. 45) Erwähnt sei noch, was Hobbeling aus dem Amte Wolbeck berichtet: ferner ist Wolbeck ein absonderlich gericht, dessen bottmässigkeit streckt sich weiters nicht als im wigbold und kerspel Wolbeck, auch etliche ohnweit von der Wolbeck in der kerspelen Sendenhorst, Alberslo, Alverskerken etc. gesessenen bauren, so nach dem ampthaus Wolbeck ihre landfolge thun müssen und pfalbauren genannt werden. Was aber solcher pfalbauren schatzung (sanbst. Steuer) und andere kerspelsauflagen betrifft, selbige verrichten sie in ihren kerspelen de pastoren oder darzu verordneten receptoren. 46)

Die Ausdehnung der Schatpflicht innerhalb der Städte selbst festzustellen, ließe sich zunächst mit Kücksicht auf die

<sup>44)</sup> v. Below, Landft. Berfassung III, 1, 38. Knieke a. a. O., S. 48 f.

<sup>45)</sup> Wilm. 1741.

<sup>46)</sup> Hobbeling, a. a. D., S. 18.

Hauptbevölkerungsflaffen versuchen. Abgesehen von der Ministerialität 47) schied man in ben Städten zwischen "Bürgern" und "Nichtbürgern". Allein biefe Scheibung hat für die Schatoflicht feine allgemeine Bedeutung. Aus der Stadt Koesfeld erfahren wir nämlich, daß daselbst die Bürger allgemein besteuert werden, während in der Stadt Ahlen die burgenses vor Anderen durch Steuer= freiheit privilegiert erscheinen. Bezüglich zweier Mühlen in Roesfeld hören wir, daß ein dieselben innehabender frater conversus des Alosters Varlar schatfrei sei: wenn aber die inhabitantes duo molendina etwa cives find, so sollen dieselben cum aliis nostris civibus talliis et exactionibus de rebus propriis unterliegen. Im Jahre 1320 anderseits stellte der Rat zu Ahlen bei einer Erbteilung zwischen Meychildis dicta Witenc und ihren Erben eine Urkunde aus, darin es betreffs des zu zahlenden Schoffes heißt: quandocumque seu quotienscumque tallia seu collecta, que vulgariter schote dicitur, in oppido Alensi fuerit instituta, tunc ille qui partem agri attingentis montem super quem molendinum constat edificatum seu constructum, extra muros opidi Alensis occidentalis

<sup>47)</sup> Die Ministerialen werden neben den Bürgern genannt i. J. 1214: cives et (vel) ministeriales Monasterienses (Wilm. 81); in bevorzugter Stellung erscheinen sie in einer Bestimmung der sich i. J. 1268 verbindenden Städte Soest, Dortmund, Denabrück, Eippstadt und Münster: domini nobiles terre, ministeriales nostrarum civitatum et quilibet alter in iure sibi competenti ac debito permanedit (Wilm. 816); mit den Stadtbehörden werden sie i. J. 1281 zusammengestellt: ministeriales, scabini et consules Hervordenses bekunden eine Schenkung (Wilm. 1125). Bemerkenswert ist die Erwähnung "freier" Ministerialen im 13. Ihdt.: Die Übtissin v. Essen erhält i. J. 1286 Ministerialen des Stisses Wetelen in lideros ministeriales perpetue permanendos, n. die Übtissin v. Wetelen erhält Ministerialinnen der Kirche zu Essen in lideras ministeriales (Wilm. 1321).

partis sub se habuit, obligatus est exponere talliam de monte prenarrato Ludolfo de Alen attinente tribus partibus agrorum adiunctis, quos domina de Batenhorst a Johanne dicto de Aldorpe emptionis titulo sibi apparavit. Wenn aber der Fall eintrete, quod supradictus mons nunc pertinens Ludolfo de Alen nec non tres partes agri nunc attinentes prememorate domine de Batenhorst ad manus burgensium fommen, dann soll der possessor agri attingentis montem superius expressum, exemptus et immunis sein ad omni tallia seu collecta. All Mus solchen Einzelnachrichten bestimmte allgemeine Grundsätze auch nur für eine bestimmte Stadt here auszulesen, wäre zum mindesten gewagt.

Eine nicht haltbare Ansicht über die Ausdehnung der Schappflicht innerhalb der Städte hat Philippi aufgestellt. Er meint nämlich, beim Weichbildgut (nach seiner Auffassung "Gut zu Leihe") <sup>49</sup>) sei die Verpflichtung zu den öffentlichen Lasten als Entgelt für eine von der Stadtbehörde übersnommene Garantie zu fassen; Gut zu Eigentum sei nicht besteuert worden. <sup>50</sup>)

Sicher ift, daß das "Weichbildgut" besteuert wurde. So muß i. J. 1322 in Ahlen zur collecta, que vulgariter scoth dicitur, von den Gütern, que vulgariter wichiletegot dicuntur et sunt, beigesteuert werden. <sup>51</sup>) Im Jahre 1253 klagt das Kloster Marienborn, es müsse von den städtischen Gütern in Koesseld Steuer zahlen, wie die andern Güter, que wichilete vulgariter dicte sunt; es wird nun bestimmt, daß neuerwordene Güter des Klosters künstighin besteuert

<sup>48)</sup> Wilm. 489; M. St.-A. Stadt Ahlen Mr. 375.

<sup>49)</sup> Wilm. 492, 282, 349 n. a.

<sup>50)</sup> Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfäl. Bischofsstädte. Dagegen Schaube's Rezension i. d. Gött. Gelehrt. Anz. 1894, Nr. 7 S. 549 f.

<sup>51)</sup> Nief. U.S. III 10.

würben, sieut cetere domus, que wiedilete sunt. 52) Aber auch die "Erben" wurden zu allen Stadtlasten herangesgogen. 53) Nach Philippi müßte es übrigens selbstverständlich sein, daß die Koesselder Bürger die zwei dortigen Mühlen nur als "Leihegut" erhalten können, da sie hiervon den Schatzahlen sollen! Umgekehrt sollen in Ahlen gewisse Güter in der Hand von Bürgern steuerfrei sein; es müßte also jeder Bürger diese Güter als "Erben" erhalten. Ph.'s Theorie dürste indessen um so weniger haltbar sein, als seine Erstärung des Wortes Weichbild großen Bedenken untersliegt. 54)

## Kapitel 6.

höhe und Verteilung der Steuer.

A. Wie für das "wann?", so gab auch für das "wie hoch?" ursprünglich wohl die necessitas des Steuerherrn bei der Steuerauflage den Ausschlag, d. h. die Höhe der Steuer lag im Belieben des Steuerherrn. In diesem Sinne ist es wohl zu verstehen, wenn die Äbtissin Jutta von Nottuln im Jahre 1215 klagt, sie sei consuetis advocatorum insolentiis defatigata variisque eorundem iniuriis iam penitus oppressa. der Propst Bisbold von St. Maurit bei Münster sagt in einer Urkunde v. J. 1278: cum propter graves et iniustas ecclesie nostre . . . advocatorum exactiones homines et bona ecclesie nostre

<sup>52)</sup> Wilm. 564. Über die Bedeutung von "Weichbild" vgl. Schröder N.-G. n. "Weichbild" i. d. Auff. d. And. a. Waig gewidmet; Sohm, Entstehung des Städtewesens; Philippi, a. a. O.; von Below, Ursprung d. deutsch. Stadtverf. S. 17, Ann. 2. Schiller-Lübben, Mittelniederd. Wörterb. wiebeld.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup>) Schaube, a. a. D.

<sup>54)</sup> Schaube, a. a. D. Keutgen, Untersuch. über d. Urspr. d. deutschen Stadtversassung, S. 77 f.

<sup>1)</sup> Wilm. 91.

annichilentur in tantum, quod etiam propter dictorum advocatorum excoriationes, quas faciunt inmisericorditer in litones ecclesie, ipsa ecclesia multotiens suis iustis annuis pensionibus defraudatur.2) Das Kloster Asbeck erhebt i. J. 1282 beim Bischof gravem querimoniam contra nobilem virum Baltwinum, dominum de Stenvorde, advocatum tum bonorum et hominum, weil es propter nimias et immoderatas exactiones . . . redditus suos nicht erlangen könne.3) Die Übtissin Jutta von Fredenhorst schlägt i. R. 1286 gewiffe Güter zu ben Renten ihres Kornspeichers, um dieselben den Bedrückungen der Bögte zu entziehen: quod redditus nostri monasterii de die in diem minuuntur propter enormes et immoderatas exactiones et pressuras, quas advocati nostri faciunt et fecerunt.4) Dieselbe klagt i. J. 1296, daß propter importunas exactiones advocatorum prebende nostri conventus et canonicorum de tempore in tempus depereant et decrescant. 5)

Beweisen berartige Angaben einerseits die Willstür der Steuerherrn, so mußte anderseits wegen der dadurch hers vorgerusenen Zwistigkeiten das Interesse der Steuerherrn wie der Steuerpslichtigen eine Fizierung oder doch wenigsstens die Festsetung einer Maximalhöhe erheischen. So erklärte denn auch i. J. 1265 der Bischof, er wolle, wenn er vom Propste zu Barlar jährlich 18 Denare erhalte, aliud exactionis seu petitionis nomine tamquam advocatus von den Alosterseuten nicht fordern. In einer über die Bogtei Breden handelnden Urfunde v. J. 1280 heißt es: Recognoverunt etiam, quod dominus Hermannus de Ludinchusen in mansis pertinentibus ad curtem Deve exactionem ultra 9 marcas annuatim sacere non

Wilmans 1057.
 baf. 1191.
 baf. 1310.
 baf. 1559.
 baf. 745.

debebit. 7) Bei der Verpfändung zweier Güter an das Stift St. Maurit durch den Edlen von Steinfurt i. J. 1297 werden als Abgabe pro petitione advocatie fünf Mark angegeben; hierüber darf das Kapitel nach Gutdünken Anordnungen treffen, dummodo summam quinque marcarum annis singulis non excedat. 8) Dasselbe Stift erhielt i. J. 1305 die Vogtei über den Hof Heiderig; die Höhe der Steuer darf aber die Summe von vier Mark nicht übersteigen. 9) Allgemein fixiert erscheint der Schatz in den Amtsrechnungen, von welchen einige aus der zweiten Hälfte des 15. Fahrhunderts erhalten sind; in diesen wird jahrans jahrein bei den einzelnen Schatzpflichtigen dieselbe Steuerquote verzeichnet. 10)

Welches war nun der genauere Modus der Beranslagung, welcher allgemein angedeutet wird in den Redeswendungen secundum exigentiam hominum et bonorum, oder secundum singulorum facultatem, oder qui taxationem suam de priori collecta non dederunt? 11) Wenn in einem bestimmten Amte die Steuerquoten der Einzelnen zwischen zwei Schilling und zwei Mark etwa schwanken, so ist zunächst anzunehmen, daß es sich um verschieden ausgedehnten Grundbesitz handelt. Bei der Angabe v. Maurer's, in Westfalen sei der Anteil an der Marknutzung der Maßstab für den Beitrag zu den Beden gewesen, ist zu beachten, daß im Allgemeinen Almendeanteil und Ackerbesitz in Proportion stehen. 12)

Während in den rheinischen Gegenden, wo die "Hufe" überhaupt kaum eine Rolle spielt, der Schatz nach dem

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup>) Wilm. 1121. <sup>8</sup>) das. 1593.

<sup>9)</sup> Mief. 11.= S. IV 67; 76.

<sup>10)</sup> Über die Städte vgl. Kap. 5, B, 3.

<sup>11)</sup> Wilm. 682.

<sup>12)</sup> v. Maurer, Markenversaffung S. 186.

Morgen umgelegt wird, 18) ist im Münsterlande vielfach die "Hufe" (mansus) ber spezielle Magstab ber Steuerveranlaauna. So hat man gewisse Güter des Klosters Marien= feld besteuert (exactionavit) und zwar quemlibet mansum pro dimidio fertone puri argenti; 14) vom Brenfinchofe hören wir, daß ratione advocatie quilibet mansus 2 scepel avene et 2 pullos zu seisten hat; 15) Theoderich von Keppel verfügt über die Bogtbede in quindecim mansis bes Stiftes Breben. 16) Um bie Sufe oder deren Mehrfaches wird es fich wohl auch handeln, wenn in einem Amte eine Reihe von Sofen gleiche Steuerbeträge entrichtet: de hof to Maestorpe, de hof to Veltorpe, de hof to Hemberge, ferner de hof to Ringel, de hof to Wadem zahlen je 6 Schilling Maischatzung; Besselmann to Futtorpe, Besselmann to Horste, Grote vrve, Gert vrve, de Blydener leisten als Lichtmesbede 3 Schilling. 17) Ganz ausnahmslos die Steuer nach Hufen umzulegen wird indes auch in Westfalen nicht möglich gewesen sein. Zahlreiche Kotten hatten 3. B. mit der Sufen= verfassung nichts gemein, ebenso wie man auch an die in ben Münsterschen Urfunden als "breden" 18) bezeichneten agri novales das Hufenmaß im Allgemeinen wohl nicht anlegen konnte. Für derartige Fälle liegt die Wahrschein= lichkeit nahe, daß die Steuer nach "Morgen" umgelegt wurde; wenigstens wird der "Morgen" mehrfach in den Münsterschen Urfunden genannt, wenn auch nicht in direkter Beziehung zur Steuerumlage. 19)

<sup>18)</sup> Diefe Erscheinung hängt zusammen mit der großen Zersplitterung bes rhein. Grundbesiges; v. Below, Staatssteuern in Jul.-Berg, S. 30.

<sup>14)</sup> Rindl., Börigfeit 84 a.

<sup>15)</sup> Nief. U. S. VII 105 S. 573. 16) Wilm. 1121.

<sup>17)</sup> Amtsr. Rheine-Bewerg. u. Saffenberg. Im Münfterlande wird viel nach Hufen gerechnet; vgl. Wilm. 84, 93, 106, 151, 152, 593, 1713.

<sup>18)</sup> Wilm. 1580, 84, 778, 1497, 1670.

<sup>19)</sup> Wilm. 257, 348, 349, 437, 459, 550, 1012, 1136.

In gewisser Beise berücksichtigte man auch die Güte des zu besteuernden Ackersandes. Dies zeigt die Steuersseiheit der sogenannten "wüsten" Güter, oder derer, welche sich auf zeithero undewohnten sumpsigen morass niedersetzen würden. <sup>20</sup>) Beachtenswert ist besonders eine Augabe a. d. J. 1322, da dieselbe bei der Steuerveranlagung von einer Melioration der Grundstücke redet. Die Stadt Ahlen verkauft nämlich dem Kloster Marienseld ihren in der Stadt gesegenen Hof mit der Bestimmung, daß diese curia ac dona zur collecta que scot dicitur beisteuern müssen, et si meliorari ea qualiter contingat, ad huiusmodi contributionem seu collectam solvendam taxabuntur. <sup>21</sup>)

B. Wer nahm die Verteilung des Schates vor? Diese wichtige Frage wird durch die Quellen leider sehr undestriedigend beantwortet. In den Städten, welche als universitates für eine bestimmte Steuersumme aufzufommen hatten, lag naturgemäß die Verteilung in der Hand städtischer Organe. Als Ausgaben der Stadt Rheine werden im Jahre 1612/13 unter Anderem verzeichnet: im monat Maius: Item den 6. up den rathuse laten halen 9 toite behr, de kanne 8 pfennig, do de verordneten wegen de schattinge to setten bawen waren; im monat Julius: den 8., do men dat schattingeregister verklaerde, laten halen 4 toyte behr. 22)

Für das platte Land konnten wir den Schatz als Gemeindelast nicht erweisen; daher haben wir auch kein Recht, für die ländliche Steuerverteilung Gemeindeorgane anzunehmen. Sine Urkunde v. J. 1291 legt es vielmehr nahe, hier allgemein an landesherrliche Organe (Boten) zu denken. Bei der Verpfändung der precarie annuales des Vocholter

<sup>20)</sup> Nief. U.B. I2 139 a. d. J. 1631.

<sup>21)</sup> Nief. U. S. III 10.

<sup>22)</sup> M. St.-A., Stadtrechn. Rheine v. J. 1612/13.

Gerichtsbezirkes an einen Bürger verspricht der Bischof: eisdem hominibus per nostrum famulum seu nuncium deditis temporibus et statutis imponi faciemus, ut idem Wilhelmus (Bürger) aut eius heredes easdem (precarias) eo liberius consequantur. 23) Übrigens mag, sobald auf dem Lande die Steuer fiziert war, die Berteislung kaum noch wesentlich in Frage gekommen sein; bei etwaigen Neusiedlungen wird vielleicht der landesherrliche Bezirksbeamte (Gerichtsbezirk) die Steuerquote des Neussiedlers sestgesett haben.

Die mittelalterliche Steuerverteilung kann man keinesswegs eine gerechte nennen. 24) Indessen läßt sich auch konstatieren, daß die Steuerlast des Einzelnen relativ gezing war.

C. Die Auflage der mittelalterlichen Steuer erfolgte teils in Naturalien teils in klingender Münze. Im Jahre 1233 wird bereits der Schatz als exactio pecunie bezeichnet; i. J. 1336 werden Marienfelder Güter besteuert in annona, in pecunia. Der Graf von Tecklenburg legte den Saterländern i. J. 1314 eine jährliche Abgade von  $4^{1/2}$  Tonnen Butter auf, welche als "Grafenschatt" bis zu Anfang unseres Jahrhunderts bestehen blieb. <sup>25</sup>) Der Graf von Arnsberg hatte in seiner Grafschaft einen "Schweinesschof" auf Bartholomäi. <sup>26</sup>) Nach einer anderen Angabe zahlt jeder mansus ratione advocatie 2 scepel avene et 2 pullos und ist dann frei von jeder weiteren exactio. <sup>27</sup>)

<sup>23)</sup> Bilm. 1432. Rindl., Görigfeit 194a, Rlofter Gerford a. b. S. 1497: ock sal unse schultet den denst und bede also halden und saten.

<sup>24)</sup> Man gebenke der Privilegierung des Merus u. d. Nitterschaft; ferner der mangelhaften Berücksichtigung der Bonität.

<sup>25)</sup> Wilm. 307; Niemann, a. a. D., I S. 167 u. 87.

<sup>26)</sup> Seiberg, Utbch. Nr. 538—41, ber Landes- u. Rechtsgesch. des Herzgott. Westfalen Bb. 3, S. 404.

<sup>27)</sup> Nief. U.S. VII, 570.

Im Münsterlande waren namentlich "Kinder" eine beliebte Steuerauflage. Der Herr von Steinfurt wird beschuldigt, er habe Klostergüter scatten laten up vette ryndere. 28) Diese sogenannten mei- oder schatzrinder sehlen in keiner Amtsrechnung. Analog dem Kuhschat, sindet sich im Amte Delmenhorst ein herynkschat.

An Stelle dieser Naturallieserungen trat mit der fteigenden Bedeutung der Geldwirtschaft mehr und mehr die Steuerleiftung in barem Geld.29) Diese Geldleiftung hieß Ruhichat, Ruhgeld oder Rindergeld. In der Wolbeck'schen Amtsrechnung v. J. 1466/67 fündet sich: upborunge an koegelde von dengenen, de nyne rinder gewen; im Umte Rheine-Bewergern werden i. d. J. 1534 und 1538 98 Schatzrinder "geloeset"; im Amte Bolbeck betrug ber Ruhschatz i. J. 1595 an 565 M., 6 Sch., 7 Pfg., und i. J. 1599 gar 588 M., 5 Sch., 1 Pfg. (die Maibede daselbst betrug nur 24 M.). Auch der im Amte Delmenhorst übliche Heringsschatz wird als Geldleistung gebucht: in Sethe zahlen z. B. fieben Abgabepflichtigen je eine halbe Mark, einer galt eine Mark; an einer anderen Stelle beifit es: item de stuerlude heben eren hervnkschat gedynget und gewen 24 mark. 30) Ganz verschwunden ist die Na= turallieferung als Schatzabgabe nie. 31) Noch im Jahre 1802 erfahren wir aus der Rechnung des Amtes Ahaus betreffs der 49 Schatzinder: "erstlich werden gemachter Ordnung nach deren sieben jedesmal mit vier Reichsthalern gelöset, welche sonst in natura geliefert werden müssen

<sup>28)</sup> Mief. U.=S. IV 99.

<sup>29)</sup> Wilm. 466, a. d. J. 1246: Bischof Ludolf genehmigt betreffs der redemptio servitiorum omnium resectorii der Münsterschen Domherrn, daß an Stelle der Naturalien Einkünste in barem Geld treten dürsen. Wilm. 1319.

<sup>30)</sup> Amtsr. d. a. J.

<sup>31)</sup> Note 25,

und sind mit Geld redimiert 42;" sieben Rinder wurden also in natura geliefert.

Die Lösung der Schatzrinder durch Geld lag allem Anscheine nach nicht so sehr im Belieben des Schatzpflichtigen, als im Gutdünken der Schatzeinnehmer (Rentmeister). Diese Bermutung erweckt eine Stelle, an der zugleich eine Borausbezahlung der Steuer vermerkt ist: und ist zu wissen, deweil vergangnes funf und neunzigstes jar uf mey von jedermann ein schatzrind genommen worden, dass einem jedwederen der goltgulten auch negst abgelausenen mey dieses jar gekurt worden, und kommen auf Michaelis kunftiges 97. jars zur rechnung; an einer anderen Stelle wird gesagt: diese zwei geben anstatt ihres kuschatzes dieses jar ein jeder ein schatzrind. 32)

Neben den Geldleistungen an Stelle der Naturalliesferung gab es auch ursprüngliche Steuerabgaben in klinsgender Münze. Ursprüngliche Schatzleistungen in Geld sind offenbar jene Steuerbeträge, welche in den Amtsrechnungen neben den Schatzeindern und dem Rindergeld unter den besonderen Aubriken Mais u. Herbstschatz verzeichnet sind. 33)

## Kapitel 7.

Erhebung der Steuer. Steuerämter.

In den Städten, wo der Schatz Gemeindelast ist, liegt wie die Steuerverteilung so auch die Steuererhebung in der

<sup>32)</sup> Amtsr. Wolbeck a. d. J. 1595/96; eine Anzahl von Schatpflichtigen hatte nur 1 Goldgd. zu leisten, ein Schatprind galt aber 2 Goldgd. (Amtsr. Wold. 1472: und gewen ider vor ein rind 2 goltgulten).

— Ein Teil der gelieferten Schatprinder wurde auf der Weide gehalten: item an schatzrindern uf der weide gestorden 2; item 3 leibdienste, die de schatzrinder in der weide gehutet (Amtsr. Sassenger 1585, 1598)

<sup>33)</sup> Die Münft. Amter. find geordnet nach Natural- u. Geldeinfünften

Hand städtischer Organe. Der städtische Kentmeister von Bocholt vermerkt in der Stadtrechnung vom Jahre 1500: van der stadeschattinge vam jaer 1499 van Gert Volstel und Johann Schere geboret 38 gulden, 4 albus 6 groschen; etwa dieselbe Summe wird auch in der Bocholter Stadtrechnung vom Jahre 1501 angegeben.

über die Art und Beise ber Steuererhebung auf dem platten Lande 1) enthält die Rheinesche Amtsrechnung vom Jahre 1534 die Angabe: Item als ich (Rentmeister) de schattinge nuwen terminen moste upfordern myt dem voget und andern, de ich darto gebruken moste, vertan 9 mark 7 schilling. In der Rechnung des Amtes Ahaus vom Jahre 1802 heißt es beim Ruhschatz: die dörfer in Südlohn geben insgesamt, so sie nach bericht des vogten unter sich aufbringen, und wird den vogten geliefert. Im Amte Ahaus gab es derartige Boate zu Ahaus, Rampstorpe, Borcken, Breden, Gescher, Refen. Suetloe, Heiben.2) Mit der Steuererhebung der Bogte hängt wahrscheinlich beren Steuerfreiheit zusammen; Item Tesse 2 schilling (Herbstbede), is voget und de pleget dat inne to beholden; item de Elsmeyer is undervoget, 3) so engyft he des (Herbstbede) nicht. Im Rahre 1496 notiert der Rentmeister von Rheine Bewergern: die Bede

mit den Unterabteilungen "gewisse" und "ungewisse" Einkünfte. Daher sind die Schatzeinkunfte getrennt; die Schatzeinder stehen bei den Naturaleinkunften, Mai(Herbst)-Schatz sowie das Rindergeld bei den Geldeinkunften.

<sup>1)</sup> Bgl. die gen. Spezialarbeiten. Für das Fürstbistum Paderborn vgl. Staatsardiv Münster, Amtsrechnung Bewerungen v. J. 1673: die herbstbedde zu Herstelle samblen die vorsteher und mussen jarlichs geben 10 reichstaler, 9 g. 4 alb.

<sup>2)</sup> Amter. v. J. 1542. Riemann a. a. D. I, 115 sagt, jedem Kirch = spiele stehe ein Vogt als Polizei- u. Gerichtsbeamter vor (Begründung und Beweis fehlen).

<sup>3)</sup> Niemann a. a. D. II, 16 f.

zahlen nicht die armen Leute und wüsten Güter und de boerdevogede, de nycht plegen to gewene. 4)

Genaueres erfahren wir über die Art und Weise der Steuererhebung nicht.

Als Steuererhebungstermine werden folgende angegeben: in festo Philippi et Jacobi (1. Mai) et in festo Bartholomei. Dan Amte Bolbect war die Maibede fällig up Jacobi (1. Mai), ebenso der Kuhschatz up mey. Mut Stromberg: meyrinder; schatz- oder koerinder uf meidach verschenende. Amt Rheine: schatzrinder up sunte Philippi und Jacobidach; meyschatting up Philippi und Jacobi; herwestschatting up sunte Matheydach (21. September). Mut Sassenberg: lechtmessbeden (2. Februar); der Kuhschatz ist fällig up mey dach; die herwestbeden werden erhoben up sunte Michael (29. September). Amt Berne: der Kuhschatz wird gezahlt up pinxten.

Entrichtet wurden die verschiedenartigen Steuerauf= lagen an die landesherrlichen Amtsrentmeister, die höchsten

<sup>4)</sup> Amter. Meine-Bewergern 1474 n. 1496. Bgl. ferner Wolbecksche Amterechnungen: Einen Einzelbetrag von 6 Schilling erheben daselbst jährlich die "Hen": Item Johan Mynth 6 schilling, dat plegen de hyen to boren. Diesen Betrag erheben die Hien aber nicht für die Amteskasse, son alders. Mit einer amtlichen Stenerserhebung der Hyen hat daher solgende Nachricht keinen Zusammenshang: ock so mach her Johan... van des vorgenanten howes (Norser) hygen... ded bidden und nemen; ... awer wolde her Johan... des howes hygen ungededen laten und nyne bede van en eyschen, dat mach he und syne nakomelinge doen [Nies. U.: S. VII S. 606, a. d. J. 1472]. Die "Hyen" oder "Hosselus" haben ofsenbar nur hosrechtliche Bedeutung: Wism. 1701, 841, 1487; 1360, 1090, 1732, 781.

 <sup>5)</sup> Wilm. 1593.
 6) Amter. 1533 u. 1595.
 7) Amter. 1565 u. 1580.
 8) Amter. 1474.
 9) Amter. 1517 u. 1585.
 10) Amter. 1524 bis
 1527 u. 1575.

Finanzbeamten der Hauptämter, in welche das Territorium Minster eingeteilt war. Solcher Amter ober Satravien gab es nach dem Berichte Hobbeling's ursprünglich acht= zehn; Hobbeling fagt: Im stift Münster sevn von altershero gewesen 18 ämpter oder satrapien als nemlich 1. Wolbeck, 2. Sassenberg, 3. Stromberg, 4. Werne (worunter das ampt Lüdinghaus mit gehorig), 5. Bocholt, 6. Dülmen, 7. Horstmar, 8. Ahaus, 9. Rheine, [10. Bevergerne], 11. Ems-Land, 12. Vechta, 13. Cloppenburg, [14. Wildeshausen, 15. Borkelohe, 16. Delmenhorst, 17. Herpstede, 18. Wedde (worunter das land Westerwalde neben fünf kirchspielen gehorig) ]. 11) Bei der eigentlichen Beschreibung des Stiftes nennt Hobbeling nur dreizehn Ümter und zwar heißt das dreizehnte Amt "Lüdinghausen". welches vormals mit dem Amte Werne vereinigt war. Dieselben dreizehn Umter zählt auch Busching in seiner "Erdbeschreibung" auf. Chenso find in Kindlingers Sandschriften beim Anschlag einer Kirchspielschatzung dreizehn Amter verzeichnet, jedoch nennt er statt "Horstmar" das Amt "Wildeshausen". 12)

Diese Einteilung des Territoriums in Ümter diente also der Steuererhebung, aber nicht ihr allein; die Amts-bezirke waren gebildet zur Organisation der Verwaltung im Allgemeinen. Aus der Angabe Hobbeling's, die vereinigten Ümter Rheine-Bewergern hätten zusammen nur einen Orosten, einen Kentmeister, einen Richter, dürsen wir schließen, daß ordnungsmäßig jedes Amt einen Orosten,

<sup>11)</sup> Hobbeling a. a. O., S. 1; die in Klammer gesetzten Ämter werden späterhin nicht mehr genannt; die Ämter Rheine u. Bewergern sind nach Hobbeling vielleicht majoris commoditatis gratia unter einem drosten, rentmeister und unter einem richter conjugiert gewesen. (S. 9 f.)

<sup>12)</sup> Hobbel. schrieb nach eigner Angabe (S. 86) i. J. 1655; Büsching, Erdbeschreibung, 6. Teil, S. 11; M. St.-A., Msc. II6, p. 409.

Rentmeister und Richter hatte; das Amt war demnach auch Gerichtsbezirk. 13)

Der offizielle Titel bes obersten landesherrlichen Finanzbeamten einer Satrapie ist "Rentmeister"; sein Amtsbezirk ist das "Rentamt". Im Jahre 1496/97 ist z. B. Johann Ocken rentmester und verwaerer des huses und rentamptes tor Wolbecke. Bisweilen ist das Rentmeisteramt vereint mit dem Amte des "Amtmannes". Im Jahre 1517/18 ist Rolest von Cassem rentmester und amptmann von dem ampte to Sassenberge; anderseits werden i. J. 1501/02 Diderich von Grollen amtmann und Johann Schorttinckhus rentmester des ambtes Bewergern nebeneinander verzeichnet. 14)

Das Recht der Besetzung der Rentmeisterstellen übte bis zum vorletzen Jahrzehnt des 16. Ihdts. der Landes-herr wohl allein aus. Sine Änderung trat unter dem Bischof Johann Wilhelm ein, welcher dem Domkapitel im Jahre 1582 versprach, dass hinfüro die geistlichen collationen, auch drosten- und rentmeisterambter anders nicht, denn mit gedachtes unsers würdigen thumbcapituls vorwissen, consent und bewilligung verdienten und bequemen personen widderumbs vergeben und besetzt werden sollen. Denn trotzem nach der Aufschrift der Bolbecker Amtsrechnung bereits i. J. 1466 der domdeken und kapitel to Munster das Rentmeisteramt vergeben, so erklärt sich dies leicht aus einem damals gerade herrschensden Interregnum: man hatte eben damals keinen Bischof (Landesherrn). 16)

<sup>13)</sup> Bgl. Note 11.

<sup>14)</sup> Aufschriften der Umter.

<sup>15)</sup> M. St. A., Fr. M. Nr. 3933.

<sup>16)</sup> Grote, Stammtafeln.

## Rapitel 8.

Verwendung und Ablieferung der Steuer.

Für die Beantwortung der Frage nach der Verwendung ber Steuer ift es von großer Bedeutung, daß der Amtsrentmeister sowohl die grundherrlichen als auch die öffentlichen Einnahmen des Landesherrn empfängt. Eine Urfunde des Bischofs von Münster a. d. 3. 1483 saat: ock sal he (ber Rentmeister) alle renten und gulden des vurscrewen unses slots, stades, herschop und ampts, de wy und unse gestichte aldar heben und uns vorfallen, id sy an korn, gelde of anderen renten, vorfallen und upkomyngen, nicht darvan utgescheiden, und ock alle brocke grot und klevne inmanen und upborn to uns behof und uns daraf jarlichs gude rechenschap und bewys don. 1) Inhaltlich kommen dem die Aufschriften der Amtsrechnungen gleich. Genau und sustematisch sind die dem Amtsrentmeister anvertrauten bischöflichen Einnahmen in den Amtsrechnungen zusammengestellt. Alle diese Ginnahmen flossen unterschiedslos in eine Rasse, in die landes= herrliche Amtskaffe. Gine besondere Verwendung fand dem= entsprechend die Steuer nicht. Aus der Amtskaffe bestritt der Amtsrentmeister die im Amtsbezirke notwendigen Ausgaben; aus derselben Kasse bezog der Landrentmeister die von jedem Amtsrentmeister zu leistenden "Quartale".

Bu den Ausgaben des Amtsrentmeisters im Amtsbezirke gehört unter vielen Anderen der Unterhalt der Amtsbiener. In den Rheine'schen Rechnungen wird 3. B. gebucht als unterhalt der Rheneschen diener: richter to Rhene Joh. Kramer fur ein kleid  $5^{1}/_{2}$  ellen wandes = 7 mark, 12 schilling; und gewontlicher wyse kost- und schugeld; vogten to Rhene kost- und schugeld gewontlicher wyse 12 mark, fur ein kleid  $5^{1}/_{2}$  ellen = 7 mark

¹) M. St.=A., Fr. M. Nr. 2248.

12 schilling; item kleidunge up myn person, knecht, junge, schriwer, borchgreve und vogede ideren 6 ellen to rock und hosen synd 36 ellen, de elle einen ridergulden, facit 54 mark; item dem borchgreven vor eyn jarlon gegewen 6 goldgulden, de maken 12 mark; item dem ko- und swineherden vor lon und scho 3 mark 8 schilling; item dem bowschulten vor eyn jarlons gegewen veer mark und vor scho 10 schilling; item dem koche vor eyn jarlons gegewen veer daler und vor scho einen ryder, facit 9 mark; item dem becker gegewen vor eyn jarlons ock vor scho 5 mark, 5 schilling, 6 pfennig.

An den Landrentmeister hatte jeder Amtsrentmeister ordentlicherweise jährlich viermal bestimmte Summen abzuliefern; die Sinzelquote wird in den Landrentmeisterrech= nungen als quartal bezeichnet. Ebenda sind als Ablieferungstermine angegeben der 14. Dezember, 23. Februar, 25. Mai, 21. September.2) Diese ordentlichen Quartals= guoten (baneben kommen noch außerordentliche Lieferungen vor) sind bei einem bestimmten Amte an den einzelnen Terminen gleich hoch; verschieden sind sie dagegen bei den verschiedenen Umtern, was sich wohl aus der verschiedenen Größe der Amter erklärt. Der Rentmeister zu Bewergern hat sein userlachte quartal am 23. Februar anno 75 verdaget, bezahlet mit 53 thalern, 3 schilling; bieselbe Quartalsquote laftet auf dem Amte Stromberg. Bei den Umtern Horstmar und Saffenberg beträgt ein Quartal 239 Thaler, 11/2 Schilling; bei den Ümtern Vechta und Aloppenburg je 318 Thaler 18 Schilling, beim Amte Ahaus 425 Thaler, d. h. die letztgenannten Umter zahlen genau das 41/2, 6, 8 fache Quartal des Amtes Bewergern. So

<sup>2)</sup> Die älteste erhaltene Landr.-Nechn. ftammt a. d. J. 1576. Bgl. auch Olfers, Berfass. u. Zerstückl. d. Oberstiftes Münster, S. 6.

auffallend dies ist, so bleibt immerhin zu konstatieren, daß nirgends in den Landrentmeisterrechnungen eine bestimmte Quote als das Simplum gekennzeichnet wird, welches bei der Beranschlagung der Ümter zu Grunde gelegt worden sei. Thatsächlich erscheint allerdings die Summe von 53 Thalern 3 Schilling als niedrigstes Quartal, alle übrigen als ein Mehrsaches dieses Betrages.

Amtsrentmeister wie Landrentmeister hatten dem Landbesherrn jährlich Rechnung abzulegen. 3) Das Rechnungsjahr dauerte von Michaelis bis Michaelis folgenden Jahres. Über die Art und Weise der Rechnungsablage geben disweilen die Aufschriften der Amtsrechnungen einigen Aufschluß. Darnach ist die Wolbecker Rechnung v. J. 1579/80 "praesentirt zu Horstmar, 22. novembers anno 80"; v. J. 81/82 ist sie ebendaselbst am 23. Oktober 82 eingereicht; v: J. 83/84 ist sie praesentirt zu Bewergern, 20. october anno 84; ebenda wurden sie vorgelegt in den Jahren 84/85 und 85/86; die Amtsrechnungen der Jahren 1586/87, 89/90, 91/92 sind praesentirt zu Münster am 20. November, 27. Oktober, 27. November. Auf der Wolsbecker Rechnung vom Jahre 1583/84 ist weiterhin bemerkt: abgehort per dominos:

capitulares { thumbbursener Schmising, Henrich von Raessfelde, consiliarios { marschalk Velen, ambtmann Horst, auf ber Rechnung v. 3. 1584/85 heißt es; praesentibus dominis locumtenentibus bus } thumbscholaster Droste, marschalk Velen, Ludger von Raessfeldt, Johann von Raessfeldt, Johann Schade,

<sup>3)</sup> Rote 1 u. Aufschr. d. Landr. Rechn.

ex capitulo { Jobst Drost, vicedomino, Heinrich von Raessfeldt;

die Rechnung v. J. 1585/86 ift abgehort vom: thumbscholaster Droste, marschalk Velen, drosten zur Wolbeck; ex capitulo thumbcelner Buren, Wilhelm von Ewersfelde; die am 27. Oftober 1590 praesentirte Wolfbecker Amtsrechnung ift erft am 1. September 92 abgehört; die am 27. November 1592 eingereichte Rechnung ift abgehort am 10. September 93.

Der Sang der Rechnungsprüfung ist also der, daß der Amtsrentmeister nach Ablauf eines Rechnungsjahres die Amtsrechnung an den jeweiligen Sitz der offenbar mit dem Hossager wandernden Centralverwaltung (Kanzlei) schickt, wo dann ein aus Hossäten und Kapitularen gebils detes Collegium die Rechnung prüft, abhört.

Die Amtsrechnungen schließen sehr oft mit einem Defizit. Dies hing zum auten Teil damit zusammen, daß die Steuer des Landesherrn, nach den Berhältnissen des 13. Nahrhunderts berechnet und fixiert, in späterer Zeit den steigenden landesherrlichen Bedürfnissen nicht mehr genügte. Mit einem Defizit schließt schon die Rheine'sche Amtsrechnung v. J. 1474/75; ebenfo die vom Jahre 1475/76, 1495/96, 1532/33 u. a. m. Den Ausfall bleibt ber Landesherr (Bischof) dem Rentmeister schuldig: so kumpt dat utgewen hoger dan dat upboren, dat myn gnedige her my daraff schuldich bliwet, tzamen 347 mark, 6 schilling, 10 pfenning, 1 oblum (Rheine'sche Amtsr. 1474). Gerade weil der Landesherr die Defizits dem Rentmeifter schuldig bleibt, könnte man zur Vermutung der Erblichkeit ber Rentämter kommen; diese Vermutung wird indessen durch die Quellen nicht bestätigt. Im Amte Wolbeck folgt allerdings i. J. 1466 der Bruder dem Bruder im Rent= amte; die betreffende Stelle auf der Amtsrechnung lautet: dyt ys rekenschap myns Gerhardus Ocken van den rentampte tor Wolbecke, angande des nesten saterdage na unses hern hemelvartsdage in den jar als men schreiff 1466 als do myn broder, den god gnade, gestorwen was und de erbern hern domdeken und kapitel to Munster my dat bevolen. In der Amtsrechnung findet sich weiterhin die Anaabe: utgift van gelde, dat by tyden myns zelgen broder tor Wolbecke vordaen is. Auch noch in den Jahren 1496 bis 1507 findet sich das Wolbecker Rentamt in derfelben Familie: der Rentmeister beift Johannes Ocken. Diese scheinbare Erblichkeit in einer Familie ist aber möglicher Weise nur Zufall, da ja nach der am Schlusse des vorigen Kavitels angeführten Urfunde ber Bischof stets das Rentamt nach freiem Ermessen besetzte. Im Übrigen beweisen die Namen der späteren Inhaber bes Wolbecker Rentamtes, daß im 16. Jahrhundert stets die Familien wechselten. So ist von 1533 bis 1551 Derich v. Mervelde Rentmeister; 1551 bis 1552 Hermann Reck; 1553 bis 1554 Johann Aholte; 1554 bis 1564 Diederich von Cloith; 1564 bis 1570 Frederich Men; 1570 bis 1571 Tilmann Rick.

## Berichtigung.

S. 7 3. 8 v. o. lies post statt past. S. 8 3. 12 v. u. lies Territorialherrn. S. 9 3. 6 v. u. lies dieselben.